



Sustainable Finance
Kapitalmarktrecht
Bankenaufsicht
Digitalisierung
AML
Zahlungsverkehr
Sanktionen
Steuerrecht

AKTUELLE
INFORMATIONEN
DER BUNDES-
SPARTE BANK &
VERSICHERUNG

INHALT

Top 1: Tophemen

Top 2: Bankenaufsicht

Top 3: Kapitalmarktrecht

Top 4: Sustainable Finance

Top 5: Zahlungsverkehr / Digitalisierung

Top 6: Steuerrecht

Top 7: AML / Sanktionen

Top 8: Sonstige Themen

Offenlegung nach § 25 Mediengesetz

Wirtschaftskammer Österreich | Bundessparte Bank und Versicherung
Wiedner Hauptstraße 63 | A-1045 Wien | T +43 (0)5 90 900 | F +43 (0)5 90 900 5678 |
E office@wko.at

Vertretungsbefugte Organe: Dr. Harald Mahrer (Präsident der Wirtschaftskammer Österreich)

Tätigkeitsbereich: Interessenvertretung sowie Information, Beratung und Unterstützung der jeweiligen Mitglieder als gesetzliche Interessenvertretung

Richtung der Website („Blattlinie“): Förderung der Ziele des Tätigkeitsbereiches

Hinweis: Informationen zur Offenlegung sind ständig und unmittelbar auch unter dem Link wko.at/offenlegung auffindbar.

TOP THEMEN

REGIERUNGSPROGRAMM

Das Programm der neuen Bundesregierung enthält für den Finanzplatz die folgenden relevanten Aspekte:

- **Erhöhung der Bankenabgabe:** Die Stabilitätsabgabe wird für die Jahre 2025 und 2026 auf rund **500 Mio. Euro** (von dzt. rund 150 Mio. Euro jährlich) angehoben und ab 2027 auf ein Niveau von rund 200 Mio. Euro jährlich festgesetzt. Mit Ende 2029 werden die Steuersätze evaluiert.
- **KESSt-Behaltefrist:** Eine seit Jahren geforderte KESSt-Behaltefrist zur Belebung des Kapitalmarktes ist nicht vorgesehen.
- **Das Kapitel Kapitalmarkt enthält viele eher allgemein formulierte Aussagen:**
 - Die Bundesregierung bekennt sich „zu einer Stärkung des Kapitalmarkts mit dem Ziel der verbesserten Allokation von Kapital und zu einer europaweiten Vertiefung der Kapitalmärkte (Kapitalmarktunion)“.
 - Das Wagniskapitalfondsgesetz wird evaluiert und im Sinne des internationalen Best-Practice-Modells weiterentwickelt, um noch weitere Anreize zu identifizieren.
 - Laufender Dialog mit Wiener Börse zur Evaluierung von unnötigen Barrieren bei Börsengängen in Österreich (besonders auch für KMU)
 - Weitere Attraktivierung von Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen
 - Evaluierung von Möglichkeiten zur Vorsorge für junge Menschen auch für Wertpapiere (zB ETF-Sparpläne).
 - Zeitnahe Umsetzung der Sozialpartnereinigung zur Stärkung der betrieblichen Altersvorsorge (insbesondere Generalpensionskassenvertrag)
 - Der jährliche Freibetrag für Zuwendungen zur privaten Vorsorge (Zukunftssicherung, Ausgaben des DG für Versicherungs- oder Vorsorgeeinrichtungen wie bspw. Prämienzahlungen für eine Lebensversicherung) wird im Rahmen der budgetären Möglichkeiten angehoben.
 - Weitere Änderungen für Pensionskassen geplant (z.B. Herausnahmemöglichkeiten mit dem Pensionsantrittsalter, Härtefallregelung, mehr Transparenz)
- **Schuldenberatung:** Es soll sichergestellt werden, dass eine **effektive und funktionsfähige Schuldenberatung** auch in Zukunft Überschuldung entgegenwirkt und die betroffenen Personen unterstützt.
- **ImmoInvFG:** Mit 1.1.2022 trat die Novelle des Immobilien-Investmentfondsgesetzes in Kraft. Ab spätestens 1.1.2027 gelten eine Mindestbeholdedauer (12 Monate) und eine Rückgabefrist (12 Monate) für österreichische Immobilienfonds. Einführung einer "Hurdlerate", unter der die Rückgabefrist von 12 Monaten nicht anwendbar ist.
- **Dachfonds und Venture Capital Hub**
 - Zur Mobilisierung von Risikokapital für Start-ups, Scale-Ups und Spin-Offs wird ein rot-weiß roter Dachfonds als „Fund of Funds“-Modell eingerichtet, damit österreichische Unternehmen mittelbar leichter an Wachstumskapital kommen (Involvierung EIF und anderer öffentlicher Ankerinvestoren bzw. Garantien geplant).
 - Schaffung eines Venture- und Private-Equity Hubs (Etablierung von Österreich-Filialen internationaler Fonds über aws/Förderbank).
- **Bekanntnis zu mehr Finanzbildung und Stärkung der Financial Literacy**
- **Bargeldversorgung & Bankomatenversorgung:** Bekenntnis zu flächendeckender Bargeldversorgung, unter Einbindung OeNB und Banken.
- **Baukonjunktur und Eigentumserwerb: Bekenntnis zu leistbarem Wohnraum**
 - Wiedereinführung der Zweckbindung der Wohnbauförderung
 - Evaluierung des aktuell laufenden Wohnbaupakets und Prüfung weiterer Wohnbaumaßnahmen.
 - Prüfung neuer Finanzierungsinstrumente für Wohnbauinvestitionen, um gezielt langfristige Darlehen, niedrige Fixzinsen und stabile Wohnkosten zu ermöglichen.
 - Evaluierung der derzeit laufenden Finanzierungsprogramme (geförderte Darlehen) der Bundesländer, auch im Zusammenhang mit dem Wohnbauprogramm 2024. Bei

- Bedarf soll ein **bundeseinheitliches Wohnbaukreditprogramm für junge Menschen** geschaffen werden.
- **Prüfung der Abschaffung der staatlichen Nebengebühren sowie der Grunderwerbsteuer (GrESt) beim Erwerb des ersten Eigenheims.**
- **Überarbeitung des Modells "Bausparen" und Struktur der Bausparkassen:** Sowohl die Bausparprämie als auch die Darlehensobergrenze werden auf ihre Wirksamkeit hin überprüft und bei Bedarf angepasst. Die Struktur der Bausparkassen wird auf ihre Effizienz und Wirksamkeit hin überprüft und ggf. überarbeitet.
- Das Baurechtsgesetz soll als sinnvolle Ergänzung zum Eigentum reformiert werden.
- **Leistbares Mieten (u.a. Wertsicherungsklauseln)**
 - Zu Herstellung der Rechtssicherheit und zur Senkung der Wohnkosten werden im Wege einer Gesetzesinitiative **bestehende Wertsicherungsvereinbarungen klargestellt und eine gesetzliche Wertsicherung für den gesamten Wohnbereich geschaffen.**
 - Auf Basis des VPI wird ein neuer Index für Wohnraumvermietung geschaffen, der mit maximal 3 % sowie bei darüberliegenden Inflationsraten mit einer Hälfte-Regelung Mieter / Vermieter festgesetzt wird.
 - Für den Vollenwendungsbereich des MRG sowie Kategorie- und WGG-Mieten wird die Indexierung des Mietzinses auf Basis des VPI für 2025 ausgesetzt, für 2026 mit max. 1 % und 2027 mit max. 2 % festgesetzt. Ab 2028 findet der neue Index für Wohnraumvermietung Anwendung.
 - **Rückforderung von Mietzinszahlungen** aufgrund rechtsunwirksamer Wertsicherungs- bzw. Hauptmietzinsanpassungsvereinbarungen wird mit **fünf Jahren begrenzt** (Frist drei Jahre ab Kenntnis der Rechtsunwirksamkeit und des Rückforderungsanspruchs).
- **Unterstützung bei Katastrophen:** Hinsichtlich der zunehmenden Anzahl an Extremwetterereignissen wird eine **Reform des Katastrophenfonds** geprüft. Eine Versicherung, wie oftmals vorgeschlagen, ist nicht angesprochen.
- Darüber hinaus sind Maßnahmen im Bereich des Glücksspiels geplant, insb. eine **Weiterentwicklung des Glücksspielmonopols.**

SICHERUNG EINES WETTBEWERBSFÄHIGEN FINANZPLATZES ÖSTERREICH

Unbeschadet der Vorhaben, die im neuen Regierungsprogramm vorgesehen sind, wird sich die Bundespartei in der aktuellen Legislaturperiode für folgende Themen einsetzen, auch um die Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes als Basis für einen florierenden Wirtschaftsstandort sicherzustellen. Es braucht wettbewerbsfähige Rahmenbedingungen, um die Wirtschaft mit Krediten versorgen zu können, Investitionen zu finanzieren und damit Arbeitsplätze zu erhalten sowie neue schaffen zu können. Angesichts der bereits am 7.3.2025 im NR beschlossenen drastischen Erhöhung der Bankenabgabe, braucht es daher umso mehr geeignete Rahmenbedingungen, um Österreich wieder voranzubringen.

Nachstehende Maßnahmen können einen Beitrag dazu leisten:

Bürokratiestopp und Deregulierung

- **Rücknahme bestehenden Gold-Platings und Stopp von Gold-Plating bei Umsetzung von EU-Vorgaben**
- **Aufhebung der Deckelung der Vorfälligkeitsentschädigung bei fix-verzinsten Krediten im § 20 HIKrG (Gold-Plating)**
- **Kein Gold-Plating bei anstehender Umsetzung der Verbraucherkredit-RL (keine Zinscapregelung)**
- **Stopp von nicht notwendigen EU-Projekten wie digitaler Euro und Europäische Einlagensicherung (EDIS)**
- **Bekanntnis zu „Verschnaufpause“ bei Regulierung, Abkehr von ständigen Reviews (zB aktuell verhandelte MiFID 3, PSD 3);**
- **Die Omnibus-Initiative der EU-Kommission wird begrüßt (spürbare Vereinfachungen und Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit - 1. Paket entschlackt insbesondere CSRD/CSDDD/Taxonomie-VO).**
- **Keine neuen zusätzlichen Kapitalpuffer, die in Banken das für Kredite benötigte Kapital binden. Mit der Implementierung von Basel III+ (CRR III) in der EU wurden ohnedies die Kapitalvorgaben für Gewerbe- und Wohnimmobilienfinanzierungen deutlich verschärft.**

- Die Implementierung von **Basel IV** durch die **CRR III / CRD VI** in der EU muss angesichts der offenen Umsetzung in den USA und UK on-hold gestellt werden (d.h. u.a. Übergangsbestimmungen in permanentes Recht übernehmen; noch nicht umgesetzte Teile wie FRTB nicht umsetzen; Output-Floor entschärfen, kein hartes Granularitätskriterium bei Retailkrediten für Standardansatz-Banken, das die EBA plant)

Wettbewerbsfähiger Kapitalmarkt

- Kapitalmarkt als volkswirtschaftliche „Wohlstandsmaschine“ für alle entwickeln (KESt-Behaltfrist, Senkung Versicherungssteuer in der Lebensversicherung, Anreize bei Pensionskassen und Vorsorgekassen)

Finanzmarktaufsicht - Bürokratie in Finanzmarktregulierung zurückdrängen

Entlang der Grundsätze Kostendisziplin/Effizienz, Rechtssicherheit, Wettbewerbsfähigkeit und Beseitigung von Redundanzen muss die bestehende Aufsichtsstruktur grundlegend evaluiert werden.

- Neue Aufsichtsthemen münden automatisch in Aufnahme zusätzlichen Personals; Aufgabenevaluierung daher unerlässlich
- Wildwuchs europäischer Aufsichtsagenturen führt auch national zu enormen Kostensteigerungen und Komplexität (neue inkonsistente Datenabfragen - Datensilos müssen verhindert werden)
- Rechtssicherheit u.a. rechtzeitiges Vorliegen von rechtlichen Vorgaben und aufsichtlichen Anforderungen (Vorhersehbarkeit und Planbarkeit essentiell)

EU-KOMMISSION: OMNIBUS I UND II

Die EU-Kommission hat am 26. Februar 2025 die bereits im Kompass für Wettbewerbsfähigkeit sowie im Arbeitsprogramm der Kommission angekündigten Omnibuspakete I und II vorgelegt. Ziel der EU-Kommission ist es, regulatorische Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung, die Sorgfaltspflichten im Bereich der Nachhaltigkeit und die europäischen Investitionsprogramme zu vereinfachen und damit die Wettbewerbsfähigkeit der EU zu stärken. Wenn die Vorschläge in der vorgelegten Form angenommen und umgesetzt werden, sollen nach Schätzungen der EU-Kommission jährliche Verwaltungskosten in Höhe von insgesamt 6,3 Mrd. EUR eingespart und zusätzliche öffentliche und private Investitionskapazitäten in Höhe von 50 Mrd. EUR zur Unterstützung der politischen Prioritäten mobilisiert werden.

Mit den Omnibuspaketen sollen Wettbewerbs- und Klimaziele besser in Einklang gebracht werden. Die EU-Kommission hat sich das klare Ziel gesetzt, wesentliche Vereinfachungen zu erreichen, indem der Verwaltungsaufwand bis zum Ende dieser Amtszeit um mindestens 25 % für Unternehmen und für KMU um mindestens 35 % verringert wird. Diese ersten Omnibuspakete, die Vorschläge in einer Reihe verwandter Legislativbereiche zusammenfassen, umfassen Vereinfachungen in der Nachhaltigkeitsberichterstattung (CSRD, Corporate Sustainability Reporting Directive), der Lieferkettenrichtlinie (CSDDD, Corporate Sustainable Due Diligence Directive), der EU-Taxonomie, dem Mechanismus zur Anpassung der Emissionsobergrenzen (CBAM, Carbon Border Adjustment Mechanism) sowie den Europäischen Investitionsprogrammen (insbes. InvestEU).

I. Omnibus I im Überblick:

Anpassung der Nachhaltigkeitsberichterstattung (CSRD)

- Die Schwellenwerte für die Berichtspflicht sollen angehoben werden: Nur Unternehmen mit mehr als 1.000 Mitarbeitenden und einem Umsatz von mehr als 50 Mio. Euro oder einer Bilanzsumme von mehr als 25 Mio. EUR sollen der CSRD-Berichtspflicht unterliegen. Damit werden ca. 80 % der Unternehmen aus dem Anwendungsbereich herausgenommen.
- Die Anwendung der Richtlinie soll um 2 Jahre auf 2028 verschoben werden (Geschäftsjahr 2027 statt bislang 2025).
- Einführung der Möglichkeit, über Aktivitäten zu berichten, die teilweise mit der EU-Taxonomie übereinstimmen, um eine schrittweise ökologische Umstellung der Aktivitäten im Laufe der Zeit zu fördern. Dies sei im Einklang mit dem Ziel, die Übergangsförderung auszuweiten, um Unternehmen auf ihrem Weg zur Nachhaltigkeit zu unterstützen.

- Die **Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung** soll auch langfristig auf Basis einer begrenzten Sicherheit (Limited Assurance) erfolgen, und nicht, wie ursprünglich vorgesehen, auf eine „angemessene Sicherheit“ (Appropriate Assurance) ausgeweitet werden.

Vereinfachung der EU-Taxonomie

- Verringerung der Berichtspflichten und Beschränkung auf die 3 größten Unternehmen (entsprechend dem Anwendungsbereich der CSDDD).
- Einführung der **Wesentlichkeitsschwelle für Taxonomie-Berichterstattung** und Reduzierung der Berichtsvorlagen in der EU-Taxonomie um 70 %, insbesondere durch Abschaffung sektorspezifischer Berichtsstandards sowie Berichtsstandards für kapitalmarktorientierte KMU (LSME ESRS). Die EU-Kommission schlägt vor, die freiwilligen KMU-Standards (VSME ESRS) anstelle der derzeit geltenden LSME-Standards (LSME ESRS) anzuwenden.
- Vereinfachung der „Do No Significant Harm“-Kriterien (DNSH) nach öffentlicher Konsultation.
- Anpassung der Green Asset Ratio (GAR) - Banken werden in der Lage sein, aus dem Nenner der GAR Forderungen auszuschließen, die sich auf Unternehmen beziehen, die nicht in den künftigen Anwendungsbereich der CSRD fallen (d.h. Unternehmen mit weniger als 1000 Mitarbeitern und 50 Mio. Euro Umsatz).

Erleichterungen bei der Lieferkettenrichtlinie (CSDDD)

- **Vereinfachung der Anforderungen an die Sorgfaltspflichten:** Die Sorgfaltspflichten sollen in erster Linie für die eigenen Aktivitäten, die der Tochtergesellschaften sowie die der direkten Geschäftspartner gelten. Außerdem sollen Unternehmen mit weniger als 500 Mitarbeitern vom Anwendungsbereich ausgenommen werden.
- Verlängerung des Prüfintervalls von jährlich auf 5 Jahre.
- Abschaffung der Verpflichtung zum Abbruch von Geschäftsbeziehungen bei negativen Auswirkungen
- Weitere Harmonisierung der Sorgfaltspflichtanforderungen
- **Abschaffung der zivilrechtlichen Haftungsbedingungen**
- Verringerung des Aufwands für KMU durch **Begrenzung des „Trickle-Down-Effekts“** indem der Umfang der Informationen, die von großen Unternehmen angefordert werden können, begrenzt wird.
- Abschaffung der Bußgelduntergrenze von 5 % des Nettoumsatzes.
- **Verschiebung der Anwendung auf große Unternehmen bis 2028**, während die Annahme der Leitlinien um ein Jahr vorgezogen wird (auf den Juli 2026).
- **Streichung der Review Clause gemäß Art. 36 Abs. 1 CSDDD** zur möglichen Einführung spezifischer Sorgfaltspflichten für Finanzinstitute.
Diese Überprüfungsklausel wurde mit der Ausnahme von Finanzunternehmen von der Anwendung des Sorgfaltsregimes auf nachgelagerte Wertschöpfungsketten eingeführt (exemption of the downstream value chain), unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Finanzsektors. Es wird zudem anerkannt, dass der Finanzsektor eine zentrale Rolle bei der Unterstützung der Green Transition spielen kann. Im Draghi-Bericht wird ebenfalls die Rolle privater Finanzierungen bei der Unterstützung des Übergangs betont.

Vereinfachung des Kohlenstoffgrenzausgleichsmechanismus (CBAM)

- Kleine Importeure (ca. 90 % der betroffenen Unternehmen) werden durch die Einführung eines jährlichen CBAM-Schwellenwerts (50 Tonnen pro Importeur) von den CBAM-Verpflichtungen befreit.
- Vereinfachung der Vorschriften (z. B. Berichterstattungsanforderungen, Genehmigung von CBAM-Meldepflichten, Berechnung der Emissionen)
- Langfristig soll CBAM durch eine Verschärfung der Vorschriften wirksamer werden, um Umgehung und Missbrauch zu verhindern.

Diese Vereinfachung geht einer künftigen Ausweitung von CBAM auf andere EHS-Sektoren und nachgelagerte Güter voraus, gefolgt von einem neuen Legislativvorschlag zur Ausweitung des Anwendungsbereichs von CBAM Anfang 2026.

II. Omnibus II im Überblick:

Verbesserungen der Investitionsmöglichkeiten (InvestEU)

Neben dem Omnibus-Vorschlag zur Vereinfachung im Bereich der Nachhaltigkeit wurde auch der **Omnibus-Vorschlag zur Vereinfachung und Optimierung der EU-Investitionsprogramme - darunter InvestEU und drei Altprogramme - vorgestellt (Omnibus II)**. Der Omnibus-Vorschlag sieht eine legislative Änderung der Verordnung über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen (EFSI), der InvestEU-Verordnung, Horizon Europe und Connecting Europe Facility (CEF) vor. Im Wesentlichen handelt es sich um eine legislative Änderung der InvestEU-Verordnung. Diese Änderung soll die Effizienz und Schlagkraft des InvestEU Fonds durch i) eine Erhöhung der EU-Garantie und ii) verbesserte Kombinationsmöglichkeiten des InvestEU-Fonds mit den drei alten Finanzinstrumenten EFSI, CEF-Schuldeninstrument und InnovFin-Schuldenfazilität (unter Horizon) erhöhen. Außerdem soll der Verwaltungsaufwand, insbesondere für KMU verringert werden.

Vorgeschlagene Änderungen:

- Erhöhung der Investitionskapazität der EU durch die Nutzung von Erträgen aus früheren Investitionen sowie durch eine optimierte Nutzung der noch verfügbaren Mittel aus alten Instrumenten, so dass Unternehmen mehr Mittel zur Verfügung gestellt werden können. Dadurch sollen rund 50 Mrd. Euro an zusätzlichen öffentlichen und privaten Investitionen mobilisiert werden.
- Die erhöhten InvestEU-Kapazitäten sollen in erster Linie zur Finanzierung innovativerer Maßnahmen zur Unterstützung vorrangiger politischer Maßnahmen, wie dem Kompass für Wettbewerbsfähigkeit und dem Clean Industrial Deal sowie potenziellen neuen Initiativen in der Verteidigungsindustriepolitik, eingesetzt werden.
- Erleichterung der Beteiligung der Mitgliedstaaten an dem Programm und der Unterstützung ihrer eigenen Unternehmen sowie der Mobilisierung privater Investitionen.
- Die vorgeschlagenen Vereinfachungsmaßnahmen sollen zu Kosteneinsparungen in Höhe von 350 Mio. EUR führen.

III. Ausblick

Die Legislativvorschläge werden nun dem EU-Parlament und dem Rat zur Prüfung und Annahme vorgelegt und durchlaufen das weitere Gesetzgebungsverfahren, bevor sie in Kraft treten können. Die Mitgesetzgeber werden zu den Kommissionsvorschlägen Stellung nehmen, bevor interinstitutionelle Verhandlungen über die endgültigen Gesetze aufgenommen werden. Die EU-Kommission fordert die Mitgesetzgeber dazu auf, das **Omnibus-Paket vorrangig zu behandeln** und die Vorschläge zügig anzunehmen und umzusetzen, um die geplanten Erleichterungen insbesondere den Vorschlag zur Verschiebung bestimmter Offenlegungspflichten im Rahmen der CSRD und die Umsetzungsfrist im Rahmen der CSDDD zeitnah wirksam werden zu lassen. Das zweite Omnibuspaket mit weiteren Vereinfachungen ist für das 2. Quartal 2025 angekündigt.

Position der Bundessparte

Die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit ist nicht nur angesichts der globalen Situation ein Gebot der Stunde. Seitens der Bundessparte wird die Omnibus-Initiative der EU-Kommission umso mehr begrüßt. Bereits im Vorfeld der Veröffentlichung der Omnibus Pakete wurde für die österreichische Kredit- und Versicherungswirtschaft eine Position mit konkreten Vorschlägen formuliert und an Entscheidungsträger in Politik und Behörden auf nationaler sowie EU-Ebene herangetragen. Der Großteil dieser Position findet sich in den Vorschlägen der EU-Kommission wieder. Auf dieser Basis bringt sich die Bundessparte auch mit einer aktualisierten Position laufend ein. Essentiell ist, dass auch die aufsichtlichen Anforderungen synchron an diese Änderungen herangeführt werden.

EBA UND EZB - EU-WEITER STRESSTEST 2025

Seit Jänner läuft der EBA-Stresstest, in dessen Rahmen die EZB heuer 51 SI im Euroraum diesem Stresstest unterzieht. Parallel dazu wird die EZB auch einen Stresstest für zusätzlich 45 mittelgroße systemrelevante Banken außerhalb des EBA-Samples durchführen. Die EZB plant, die Ergebnisse beider Stresstests Anfang August 2025 zu veröffentlichen. Fragen für das Q&A-Tool können bis 24.3.2025 eingereicht werden, alle Antworten werden bis 7.4.2025 veröffentlicht. Um den Prozess zu streamlinen sind dieses Mal, neben der Advance Data Collection (ADC), nur zwei (statt drei) Submissions vorgesehen. Weil die EZB in der Vergangenheit beobachtet hat, dass einige Banken zu optimistische Ergebnisse vorlegen, werden neue Maßnahmen eingeführt, die dem entgegenwirken sol-

len. So können Banken, die ein derartiges Verhalten zeigen, bereits während der Qualitätssicherungsphase einer zusätzlichen Prüfung unterzogen werden, die Vor-Ort-Besuche einschließen kann. Einige Banken können nach Abschluss des Stresstests auch Vor-Ort-Prüfungen oder anderen Maßnahmen unterzogen werden. Besonderes Augenmerk wird auch auf die Qualität der Explanatory Notes gelegt.

KREDITDIENSTLEISTER- UND KREDITKÄUFERGESETZ (KKG)

Das KKG wurde am 7. März 2025 im Nationalrat beschlossen und sollte demnächst im BGBl. veröffentlicht werden. Damit wird die EU-Non-performing-loans-Richtlinie (NPL-RL) umgesetzt, die den Verkauf von NPLs durch Banken erleichtern soll. Das KKG zielt auf die Entwicklung eines gut funktionierenden Sekundärmarktes für notleidende Kredite ab, indem Regeln für die Zulassung und FMA-Beaufsichtigung von Kreditkäufern und -verwaltern festgelegt werden. Darüber hinaus enthält die Richtlinie eine Reihe harmonisierter Kriterien, die es Kreditdienstleistern ermöglichen sollen, notleidende Kredite grenzüberschreitend zu vermarkten. Die Umsetzung der EU-Richtlinie erfolgt verspätet, weshalb bereits ein Vertragsverletzungsverfahren seitens der EU-Kommission eingeleitet worden war. Mit dem KKG wurde auch das Bankwesengesetz, das Finanzmarktaufsichtsbahndengesetz, das Hypothekar- und Immobilienkreditgesetz und das Verbraucher kreditgesetz geändert. In § 21b BWG wurden einige CRR-Artikel als Rechtsgrundlage für die Novellierung der CRR-BegleitV aufgenommen, insb. Art. 129 (3) CRR, der für die Pfandbrief-emittierenden Institute wichtig ist wegen eines Mitgliedstaaten-Wahlrechts zur Bewertung des Deckungsstocks. Somit wird auch weiterhin der Markt- bzw. Beleihungswert für die Bewertung relevant sein. Mit einem Entwurf der CRR-BegleitV der FMA wird demnächst gerechnet.

FMA-KIM-V / NACHHALTIGE IMMOBILIENKREDITVERGABE

Das FMSG hat in seiner Sitzung am 26. Februar der FMA empfohlen, mit Auslaufen der KIM-V per 1.7.2025 FMA-Leitlinien zu den Vergabestandards zu erlassen, die die bisher in der KIM-V vorgeschriebenen Quoten beinhalten sollen: Beleihungsquote nicht mehr als 90 %, Schuldendienstquote nicht mehr als 40 % und maximale Laufzeit nicht mehr als 35 Jahre. Der Anteil der Kredite, die diese Kriterien nicht erfüllen, soll nicht mehr als 20 % der Neukreditvergabe in einem Quartal ausmachen.

Zusätzlich wird die Meldefrequenz von bisher halbjährlich auf vierteljährlich in der VERA-H-Datenerhebung umgestellt. Die OeNB wird zudem Details zur Entwicklung der Kreditvergabe regelmäßig veröffentlichen.

Das FMSG wird in den kommenden Sitzungen gemeinsam mit FMA/OeNB zusätzlich kapitalbezogene Maßnahmen evaluieren.

Das FMSG empfiehlt weiters, den Antizyklischen Kapitalpuffer bei 0 % zu belassen. Die Kredit-BIP-Lücke ist im dritten Quartal 2024 mit -14 Prozentpunkten weiterhin unter der kritischen Schwelle von 2 Prozentpunkten.

Die Bundessparte sieht aufsichtliche Maßnahmen, die die Aufhebung der KIM-V unterlaufen könnten, sehr kritisch. Ohne Rechtsgrundlage (kein Systemrisiko mehr vorliegend) soll die KIM-V de facto fortgeschrieben werden. Aus Finanzmarktstabilitätsgründen sind solche Maßnahmen derzeit nicht notwendig, zumal durch die Umsetzung von Basel IV durch die CRR III per 1.1.2025 in der EU die Eigenkapitalvorschriften für Immobilienfinanzierungen ohnedies wesentlich verschärft wurden.

Eine deutliche Beschränkung von Wohnimmobilienfinanzierungen mit KIM-V-ähnlichen Regeln ab 1.7.2025 hätte negative soziale und wirtschaftliche Auswirkungen. Durch die Einführung der KIM-V ist die Nachfrage nach Kaufimmobilien spürbar gesunken und die Mietpreise sind signifikant gestiegen. Menschen, die sich für den Kauf eines Eigenheims interessiert haben, sind dazu gezwungen, in Mietwohnungen zu leben, da ein Eigenheimkauf für sie nicht leistbar ist. Die Mietpreise sind folglich seit Einführung der KIM-V österreichweit um ca. 18% gestiegen. Die erhöhten Mietkosten belasten die Haushaltsbudgets stark und das Ansparen von ausreichend Eigenkapital für einen Wohnungs-/Hauskauf ist kaum möglich. Somit leben immer mehr Menschen ihr Leben lang in Mietwohnungen

und die steigenden Mietkosten stellen auch im Alter eine Herausforderung für das österreichische Sozialsystem dar. Am Immobilienmarkt herrscht eine veränderte Preisstruktur, v.a. Preise bei Bestandsimmobilien sind gesunken. Eine Marktüberhitzung ist nicht gegeben. Auch die Bauwirtschaft ist betroffen, die Anzahl der Baugenehmigungen ist signifikant gesunken. In den ersten drei Quartalen 2024 wurden österreichweit für weniger als 33.000 Wohnungen Baubewilligungen erteilt, was die niedrigste Zahl seit 2005 ist.

Hinsichtlich eines möglichen sektoralen Systemrisikopuffers für Risikopositionen aus Wohnimmobilienfinanzierungen gemäß § 23e BWG iVm Anlage zu § 23e Abs 2 lit b sublit aa BWG sei darauf hingewiesen, dass die Voraussetzung für die Verhängung eines derartigen Puffers ein derart ausgeprägtes Systemrisiko ist, dass es zu einer Störung des Finanzsystems mit möglicherweise bedeutenden nachteiligen Auswirkungen auf das Finanzsystem und die Realwirtschaft kommen könnte. So ist auch in der Begriffsdefinition eines „Systemrisikos“ iSd § 2 Z 41 BWG vom „Risiko einer Störung im Finanzsystem insgesamt oder von Teilen des Finanzsystems, die schwerwiegende negative Auswirkungen im Finanzsystem und in der Realwirtschaft nach sich ziehen kann,“ die Rede. Ein solches Systemrisiko liegt im Bereich der Wohnimmobilienfinanzierung aber nicht vor, weil ein dynamisches Preis- und Kreditwachstum bei Wohnimmobilien nicht gegeben ist. Das veranschaulichen auch die stabilen NPL-Quoten im privaten Wohnimmobiliensegment. In diesem Sinne hat auch das FMSG im Dezember 2024 festgestellt, dass derzeit kein Systemrisiko im Wohnimmobiliensegment gesehen wird.

Die Banken berücksichtigen nach wie vor (wie schon vor der KIM-V) die Loan-to-Value-Ratio (LTV), Leistbarkeit und Laufzeiten insb. auf Basis des BWG, der FMA MSK (Mindeststandards Kreditgeschäft), der EBA-Guidelines zur Kreditvergabe und des Hypothekar- und Immobilienkreditgesetzes (HIKrG). Weiters dürfen die negativen volkswirtschaftlichen Aspekte nicht ausgeklammert werden. Zusätzliche Kapitalpufferanforderungen würden zudem die notwendige Förderung der Bauwirtschaft zur Ankurbelung des Wirtschaftswachstums torpedieren. Eine steigende Nachfrage von Privaten wirkt stimulierend auf die angespannte Marktsituation.

FMSG-EMPFEHLUNG ZU SYSTEMRISIKOPUFFER FÜR GEWERBEIMMOBILIENKREDITE

Das FMSG hat im Oktober neben Anpassungen beim Systemrisikopuffer und OSII-Puffer, die bei einigen Banken zu signifikanten Kapitalerhöhungen bereits per 1.1.2025 geführt haben, einen sektoralen Systemrisikopuffer iHv 1% für Gewerbeimmobilienkredite auf konsolidierter und unkonsolidierter Ebene für alle Banken ab 1.7.2025 empfohlen.

Ende Februar wurde die Begutachtung der entsprechenden Novellierung der Kapitalpuffer-Verordnung bis 11. April gestartet. Gewerbeimmobilienfinanzierungen im Sinne der KP-V 2025 sind Kredite an inländische nichtfinanzielle Unternehmen der ÖNACE 2025-Sektoren „F 41 Hochbau“, „F 43 Vorbereitende Baustellenarbeiten, Bauinstallation und sonstiges Ausbaugewerbe“ und „M 68 Grundstücks- und Wohnungswesen“. Für die Bemessung des sektoralen Systemrisikopuffers iHv 1% CET 1 Kapital kommen die risikogewichteten Positionswerte dieser Kredite zur Anwendung. Kredite an gemeinnützige Bauvereinigungen sind wegen des niedrigen Risikos von der Berechnungsbasis ausgeschlossen. Die Risikoposition muss im Inland belegen sein.

Mit 30.6.2024 betrug das inländische CRE-Volumen laut OeNB ca. 128 Mrd. EUR. Davon entfielen rund 22 % auf gemeinnützige Bauvereinigungen. Im EU-Vergleich liege Österreich mit dem absoluten Volumen iHv 218 Mrd. EUR an vierter Stelle, knapp vor Italien und Spanien. Nur Frankreich, Deutschland und die Niederlande verfügen über ein höheres CRE-Volumen (Frankreich über 500 Mrd. EUR, Deutschland über 400 Mrd. EUR, gem. EZB AnaCredit-Datenerhebung).

Die neuen Puffervorgaben, die in der FMA-Kapitalpuffer-Verordnung umgesetzt werden, werden ab **1.7.2025** gelten. Das FMSG wird die Notwendigkeit weiterer Erhöhungen des sektoralen Systemrisikopuffers in Zusammenschau mit den Auswirkungen der CRR III auf die Kapitalerfordernisse der Banken bereits im dritten Quartal 2025, wenn erstmals die entsprechenden aufsichtlichen Meldedaten vorliegen, evaluieren.

Die Bundessparte sieht den sektoralen Systemrisikopuffer kritisch, weil er **prozyklisch** wirkt und die Banken zwingt, mehr Eigenkapital für bestehendes Exposure zu binden. Dadurch wird die Kreditvergabe eingeschränkt. Darüber hinaus werden die Risiken aus Gewerbeimmobilien ohnedies über Säule 2 Kapitalzuschläge bereits adressiert. Dazu kommt, dass durch die Einführung von Basel IV durch die CRR III die Kapitalvorgaben für Gewerbe- und Wohnimmobilien seit 1.1.2025 signifikant gestiegen sind.

BANKENAUF SICHT

FMA FX-KREDITE ERHEBUNG 2024

Das Volumen an Fremdwährungskrediten (FX-Kredite) an private Haushalte ist laut FMA-FX-Erhebung im Schlussquartal 2024 wechsellkursbereinigt um 4,4% gesunken. Im Gesamtjahr 2024 ergab sich damit eine Reduktion um 17% oder 1,27 Mrd. EUR auf ein Gesamtvolumen von nur mehr 6,13 Mrd. EUR. Das sind 3,5% aller Kredite an private Haushalte.

Seit der Verhängung des Neuvergabe-Stopps durch die FMA im Herbst 2008 ist das FX-Kreditvolumen damit wechsellkursbereinigt um 43,2 Mrd. EUR oder 90% zurückgegangen. Am Höhepunkt des FX-Kreditbooms 2006 haftete fast ein Drittel aller Kredite an private Haushalte (32%) in Fremdwährungen aus. Praktisch alle verbleibenden FX-Kredite (98,8%) lauten auf Schweizer Franken (der Rest fast zur Gänze auf japanische Yen). Der Wechselkurs der Schweizer Währung pendelte im 4. Quartal rund um 0,9412 zum Euro. Seit Anfang des Jahres 2008 hat der Schweizer Franken um 71,6 % aufgewertet.

Der Schwerpunkt der noch verbliebenen endfälligen FX-Kredite liegt nach Schätzungen der FMA in den Jahren 2029 bis 2033. Die Kreditinstitute sind angehalten, von sich aus zumindest jährlich das Gespräch mit betroffenen Kreditnehmer:innen zu suchen.

ÜBERARBEITUNG RECHTSRAHMEN FÜR KRISENMANAGEMENT UND EINLAGENSICHERUNG (BRRD/DGSD)

Der im April 2023 von der Kommission vorgelegte Legislativvorschlag zielt darauf ab, den Anwendungsbereich der BRRD auch auf mittelgroße und kleinere Banken zu erstrecken. *Die Trilogverhandlungen zwischen Rat, Parlament und Kommission laufen seit Dezember 2024, wobei es große Divergenzen zwischen dem EP und dem Rat gibt.*

Prioritäre Anliegen der Bundessparte

- Keine Abschaffung der Super Preference (Abschaffung des 1. Ranges gedeckter Einlagen bzw. Einlagensicherungseinrichtungen in der Insolvenz, dadurch geringere Rückflüsse für Einlagensicherung, Auswirkungen auf Finanzmarktstabilität, wenn die Einlagensicherungsfonds öfters wieder aufgefüllt werden müssen).
- Keine Bevorzugung der Abwicklung gegenüber der Insolvenz in der vorgeschlagenen Form iVm der Erweiterung des Anwendungsbereichs des Public Interest Assessment. Dh Ablehnung der Ausdehnung des Abwicklungsregimes in der vorliegenden Form auf kleinere und mittlere Banken.
- Keine Ausweitung der Verwendung von Einlagensicherungsmitteln im Rahmen einer Abwicklung (Wegfall der Höchstgrenze von 50 % der Zielausstattung)
- Adäquate Behandlung von Institutssicherungssystemen (IPS)

EU-Parlament

Das EP plädiert für die Abschaffung der Super Preference der Einlagensicherungen. Mit der Position des EU-Parlaments würde das System der Bankenabwicklung und Einlagensicherung grundlegend geändert. Es käme zu einer teilweisen Einführung einer vergemeinschafteten Einlagensicherung „durch die Hintertüre“, in dem die EU-Abwicklungsbehörde SRB Zugriff auf die nationalen Einlagensicherungsfonds bekommen würde. Die Heranziehung der Einlagensicherungsfonds bei der Abwicklung

setzt für die Abwicklungsbehörden falsche Anreize. Anstatt die von den Banken gemeinschaftlich angesparten Mittel zu verwenden, sollte vielmehr in erster Linie das Instrument des Bail-In bei allen Gläubigern konsequent angewendet werden.

Rat

Anders als das EU-Parlament ist die Position des Rates in vielen Bereichen weniger weitgehend. So soll der bevorrechtigte Rang (Super Priority) der Einlagensicherungen in der Gläubigerhierarchie in der Insolvenz weitgehend beibehalten und die Verwendung der Einlagensicherungsmittel in der Abwicklung stark eingeschränkt werden. Zusätzlich spricht sich der Rat für relativ strenge Safeguards aus, die einen Zugriff auf Mittel der Einlagensicherung erschweren, sodass vorab ein Bail-In zu erfolgen hat, bevor mit Mitteln der Einlagensicherung der 8 % Bail-In-Schwellenwert erreicht wird, der als Voraussetzung gilt, um auf SRF-Mittel zugreifen zu können.

Im Ergebnis ist die Position des Rates derzeit bis zu einem gewissen Grad akzeptabel, weil mit dem geplanten Erhalt der Super Preference der Einlagensicherungen einerseits die übertriebene Ausdehnung der BRRD auf mittlere und kleinere Banken hintangehalten werden kann (durch den Einfluss der Super Preference auf den sogen. Least Cost Test), und andererseits der Rückfluss an die Einlagensicherungen im Fall einer Bankeninsolvenz abgesichert scheint. Es dürfte sich bei der Abwicklungsplanung der österreichischen Banken weniger ändern, als ursprünglich befürchtet, sofern sich der Rat bei diesen Punkten in den Trilogverhandlungen durchsetzt.

BASEL IV

Die CRR III ist am 1. Jänner 2025 in Kraft getreten. Für Beteiligungen und Output-Floor für IRB-Banken sind Übergangsfristen vorgesehen. Das In-Kraft-Treten der Markttriskovorschriften nach Basel IV (Fundamental Review of the Trading Book) wurde aus Wettbewerbsgründen von 1.1.2025 auf 1.1.2026 verschoben, weil Basel IV in den USA laut Kommission frühestens per 1.1.2026 umgesetzt wird. Davon profitieren aber nur einige größere Institute.

Die Implementierung von Basel IV bringt eine umfangreiche Überarbeitung der EBA-Standards und Guidelines mit sich. Insgesamt gibt es in den Basel IV Texten 140 EBA-Mandate. Die EBA arbeitet gerade an der Abarbeitung der CRR/CRD VI Mandate, wobei bei der CRD VI der Fokus auf der Überarbeitung der bestehenden Fit & Proper Leitlinien und Interne Governance-Leitlinien liegt, beide Konsultationspapiere sind für März 2025 geplant. Die EBA hat außerdem mit der Überarbeitung der EBA Guidelines on Outsourcing begonnen, wobei hierfür eine Gap Analyse zwischen den bestehenden Guidelines und DORA durchgeführt wurde. Umsetzungsanliegen wurden bereits vor mehreren Monaten an das BMF herangetragen, insbesondere zum Mitgliedstaaten-Wahlrecht beim Output-Floor (konsolidierte Ebene statt Einzel-KI-Ebene) und zu Themen wie Verwaltungsstrafen und Proportionalität beim Review von Policies für kleinere und mittlere Banken. *Insbesondere zum Mitgliedstaatenwahlrecht beim Output-Floor sollte in den nächsten Monaten ein Begutachtungsentwurf veröffentlicht werden.*

Angesichts der Tatsache, dass UK die Basel IV-Implementierung um ein weiteres Jahr nach hinten verschoben hat (geplantes In-Kraft Treten von Basel IV in UK frühestens am 1.1.2027) und es fraglich ist, ob Basel IV in den USA überhaupt umgesetzt wird (oder zumindest in einer „softeren“ Version), sollten auf EU-Ebene die Übergangsbestimmungen verlängert werden und die Implementierung von Basel IV, in allen Bereichen, wo das möglich ist, gestoppt werden. Damit würden - nachdem die CRR III bereits am 1.1.2025 in Kraft getreten ist - ohnehin der Großteil der Regeln, die bereits implementiert wurden (insb. was den Kreditrisikostandardansatz betrifft) weiterhin in Geltung bleiben. Man würde aber in gewissen Bereichen eine Entlastung der Banken erreichen, zB bei Krediten an Unternehmen, die aufgrund ihrer Größe nicht die KMU-Definition erfüllen, aber trotzdem nicht über ein externes Rating verfügen. Hier kann bei Investment-grade-Unternehmen derzeit von IRB-Banken ein 65% RWA angesetzt werden, anstatt des höheren 100% RWA. Hier sollte diese Übergangslösung als permanente Regelung übernommen werden und diese Möglichkeit auch für Banken im Standardansatz eröffnet werden.

Auch muss Druck auf die EBA ausgeübt werden, damit diese nicht die Ausnahmen und Spielräume, die die CRR III bietet, durch überstrenge Level II Texte unterläuft.

Auch sollte davon Abstand genommen werden, die Markttrisiko-Regeln umzusetzen. Basel IV muss - soweit es geht - vereinfacht und in seinen Kapitalauswirkungen entschärft werden. Insbesondere

sollte auch der Output-Floor entschärft werden. 72,5% sind zu streng, angesichts der Tatsache, dass die USA für diesen strengen Output-Floor im Basler Ausschuss gegen die Europäer lobbyiert hatten, obwohl sie nun wie es aussieht Basel IV womöglich gar nicht umsetzen. Im Basler Ausschuss war man von EU-Seite der USA beim Output-Floor entgegengekommen, unter der Bedingung eines US-Commitments zur Umsetzung der Marktrisiko-Regeln. Wenn diese nicht in den USA umgesetzt werden, sollte sich auch die EU nicht zu stark an den ursprünglichen Basel IV Text gebunden fühlen.

Jedenfalls müssen bei der weiteren Umsetzung von Basel IV in der EU die Entwicklungen in den USA mitberücksichtigt werden. *Die EU-Banken sind im Vergleich zu den US-Banken deutlich besser kapitalisiert (16,5% Kernkapitalquote im Durchschnitt bei EU-Banken im Vergleich zu 12,5% Kernkapitalquote bei US-Banken in den letzten 8 Jahren) und wurde die Resilienz und Widerstandsfähigkeit des EU-Bankensektors durch Stresstests und reale Banken Krisen (vor allem im März 2023) ausreichend bewiesen.*

Positiv ist in diesem Zusammenhang, dass die Kommission bereits plant, eine Übergangsbestimmung für einen weniger konservativen Ansatz bei der langfristigen Liquiditätsquote NSFR im Zusammenhang mit der Behandlung von Wertpapierfinanzierungsgeschäften über den 28.6.2025 hinaus zu verlängern. Dies würde den regulatorischen Entwicklungen in den USA und UK entsprechen, die bereits verlautbart haben, dauerhaft niedrigere RSF (Required Stable Funding) - Faktoren für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte in der NSFR zu erlauben, als in den Basler Standards vorgesehen sind. Sollten die RSF-Faktoren für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte in der EU ab dem 28. Juni 2025 verschärft werden (durch Auslaufen der Übergangsbestimmung), wäre laut Kommission mit einer Verlagerung der Tätigkeit in andere große Länder wie die USA und UK und einem Verlust von Marktanteilen zu rechnen. Eine solche von der Kommission angeregte regulatorische Änderung in der CRR ist daher für die Wettbewerbsfähigkeit der EU-Banken und für die Funktionsweise des Repomarktes und des Marktes für öffentliche Schuldtitel sehr wichtig und wird begrüßt.

EBA KONSULTATION GRANULARITÄT BEI RETAIL-KREDITEN (ART. 123 CRR III)

Von November bis Februar lief eine EBA-Konsultation zu einem Leitlinienentwurf, der eine verhältnismäßige Retail-Diversifizierung gemäß Art. 123 CRR III sicherstellen soll. Die Bundessparte hat hier eine kritische Stellungnahme eingebracht. Die Leitlinien sollen Kriterien festlegen, unter denen Retail-Exposure bei der Berechnung der Eigenmittelanforderungen im Rahmen des Standardansatzes für das Kreditrisiko (KSA) als diversifiziert angesehen werden kann. Das Erfordernis eines diversifizierten Portfolios (d. h. eines Portfolios, das aus einer signifikanten Anzahl von Exposures mit ähnlichen Merkmalen besteht) soll sicherstellen, dass die Risiken, die Kreditinstitute für solche Exposures zu tragen haben, reduziert werden. Darüber hinaus ist die Diversifizierung eine zwingende Voraussetzung, damit Retail-Exposure im Rahmen des KSA das Vorzugs-Risikogewicht iHv 75% zugewiesen werden kann. Als Ausgangspunkt zieht die EBA das in Basel IV festgelegte **Granularitätskriterium von 0,2 %** in Betracht, demzufolge einzelne Exposures im Retail-Portfolio 0,2 % des gesamten für aufsichtliche Zwecke gebildeten Retail-Portfolios nicht übersteigen dürfen. Nach dem Vorschlag der EBA sollen jedoch Institute mit Exposures, die das Granularitätskriterium von 0,2 % überschreiten, nur dann weiterhin als „ausreichend diversifiziert“ angesehen werden, solange nicht mehr als 10 % des Retail-Portfolios die 0,2 %-Schwelle überschreiten. Dieser Ansatz der EBA wird abgelehnt. Der 0,2 % Schwellenwert findet sich nicht in der CRR. Wenn nun die EBA bei Retail-Portfolios, wo nur knapp mehr als 10 % des Portfolios nicht die 0,2 % Vorgabe erfüllt, bereits die niedrigeren Risikogewichte verwehren will, so wird damit durch die Hintertüre de facto ein hartes Granularitätskriterium eingeführt, was über den Text der CRR hinausgeht.

BASLER AUSSCHUSS - KONSULTATION ZUM ENTWURF FÜR EINE BEGRENZTE AKTUALISIERUNG DER „PRINCIPLES FOR THE MANAGEMENT OF CREDIT RISK“

Der Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht (BCBS) hat kürzlich den Entwurf für eine begrenzte Aktualisierung („limited update“) seiner erstmals im Jahr 2000 veröffentlichten **Prinzipien für das Kreditrisikomanagement** zur Konsultation gestellt. Um den Überblick über die geplanten Anpassungen zu erleichtern, hat der BCBS zudem einen **Vergleich** beider Fassungen veröffentlicht.

Den Angaben des BCBS zufolge wurde im Jahr 2023 eine Überprüfung der Kreditrisikogrundsätze beauftragt, um festzustellen, ob sie angesichts der Entwicklungen auf den globalen Finanzmärkten, der damit verbundenen Kreditrisiken und -trends sowie der Veränderungen im Aufsichts- und Regulierungsumfeld in den letzten 25 Jahren noch zweckmäßig sind. Diese Überprüfung habe einerseits bestätigt, dass die Prinzipien nach wie vor relevant sind, und andererseits bestimmte Teile identifiziert, die entweder veraltet, überholt und redundant sind oder nicht vollständig mit der aktuellen Baseler Rahmenvereinbarung (Basel III) übereinstimmen. Daher schlägt der BCBS vor, eine begrenzte Anzahl von technischen Änderungen vorzunehmen, um die Prinzipien an Basel III und seine neueren Leitlinien anzupassen. Die vorgeschlagene Aktualisierung zielt nicht darauf ab, den Inhalt der bestehenden Grundsätze zu ändern oder neue Themen abzudecken.

Die Prinzipien für das Kreditrisikomanagement bieten den Aufsichtsbehörden Leitlinien zur Bewertung der Kreditrisikomanagementprozesse von Banken in vier zentralen Bereichen:

- Etablierung eines geeigneten Umfelds für Kreditrisiken,
- Umsetzung eines soliden Prozesses zur Kreditvergabe,
- Aufrechterhaltung eines angemessenen Prozesses zur Verwaltung, Bewertung und Überwachung von Kreditrisiken sowie
- Sicherstellung ausreichender Kontrollmechanismen im Umgang mit Kreditrisiken.

AKTUELLES ZUR ABWICKLUNGSPLANUNG

Institute in der Zuständigkeit des SRB

Nach Abschluss des Abwicklungsplanungszyklus 2024 werden im Q1/Q2 2025 alle Institute über den Stand der Abwicklungsplanung informiert und aktualisierte bindende MREL-Erfordernisse mittels nationaler Umsetzungsbescheide der FMA vorgeschrieben.

Institute in der Zuständigkeit der FMA

Die Abwicklungsplanentwürfe 2024 jener Banken, für die eine Abwicklung im Ernstfall nicht auszuschließen ist, wurden zur Kommentierung an die Bankenaufsicht und den SRB übermittelt. Sie werden noch im ersten Halbjahr 2025 - nach Durchführung eines MREL-Parteiengehörs - über die wesentlichen Inhalte ihrer Abwicklungspläne informiert werden.

Für 291 Banken erfolgte unter Anwendung vereinfachter Anforderungen eine Aktualisierung der Abwicklungspläne im Rahmen einer grundlegend überarbeiteten und Großteils automatisierten Methodologie. Nach erfolgter Anhörung von Bankenaufsicht und SRB wurden alle betroffenen Banken im Februar 2025 über die wesentlichen Inhalte ihrer Abwicklungspläne und den Entfall der MREL-Anforderungen informiert.

Bewertung der Abwicklungsfähigkeit

Im Rahmen der Bewertung der Abwicklungsfähigkeit wurde 2024 die im Jahr 2022 systematisch begonnene, stufenweise und proportionale Umsetzung der EBA Resolvability Guidelines (vom Januar 2022 und erweitert im Juni 2023), der EBA Transferability Guidelines (vom September 2022) und der SRB Resolvability Assessment Policy (vom April 2021) von der FMA als nationale Abwicklungsbehörde fortgeführt. Die Bewertung ist Teil der 17 vollwertigen Abwicklungspläne 2024, deren Entwürfe sich derzeit bei der Bankenaufsicht und dem SRB zur Kommentierung befinden. Die Ergebnisse der Bewertung der Abwicklungsfähigkeit im Abwicklungsplanungszyklus 2024 werden mit den betroffenen LSIs in bilateralen Feedback-Terminen im Mai und Juni 2025 besprochen.

Zudem wird im April ein Workshop zu den Resolvability Assessment Anforderungen für 2025 sowie

im Mai ein Workshop zu den Multi Annual Testing Programs (MATPs) nach Maßgabe der EBA Resolvability Testing Guidelines (vom Juni 2023), die bis Jahresende 2025 an die betroffenen LSIs zu übermitteln sind, angeboten werden.

Aktuelles zum Single Resolution Fund (SRF)

Da die verfügbaren Mittel im SRF auch per Ende 2024 die festgelegte Zielgröße von mindestens 1 % der gedeckten Einlagen im Euro-Raum nicht unterschreiten (Einlagen mit einem Gesamtvolumen im Fonds von insgesamt 80 Mrd. Euro), beschloss das SRB im Beitragszeitraum 2025 keine regulären ex-ante Beiträge zum SRF zu erheben.

Datentemplates für eine allfällige Beitragsberechnung waren von den beitragspflichtigen Instituten bis 31.1.2025 über die FMA an den SRB zu übermitteln. Mit dem Entfall der Beitragsvorschreibung im Jahr 2025 entfällt auch die Verpflichtung der Übermittlung von Datenbestätigungen (Additional Assurance) für Institute, welche Teil einer Gruppe sind und direkt unter der Aufsicht der EZB stehen („SSM-Banken“).

KAPITALMARKTRECHT

EU-KOMMISSION: CALL FOR EVIDENCE ZU SAVINGS AND INVESTMENTS UNION (SIU)

Die EU-Kommission hat Anfang Februar 2025 einen **Call for Evidence** zur Spar- und Investitionsunion (SIU) veröffentlicht, um Beiträge von Interessengruppen zu den bisherigen Fortschritten einzuholen und bestehende Herausforderungen zu identifizieren, die weiteren Fortschritten in diesen Bereichen entgegenstehen.

Im kürzlich vorgestellten „**Kompass der Wettbewerbsfähigkeit**“ sowie in ihren **politischen Leitlinien 2024-2029** betrachtet die EU-Kommission die SIU als **Schlüsselinitiative zur Förderung des Wohlstands und der Wettbewerbsfähigkeit der EU**. Vor diesem Hintergrund beauftragte Kommissionspräsidentin von der Leyen in ihrem **Mission Letter** an Kommissarin Albuquerque diese **mit der Entwicklung einer neuen Strategie** zur Schaffung einer SIU, die auch Finanz- und Kapitalmärkte umfasst. Albuquerque **kündigte an**, dass sie in den ersten Monaten nach ihrem Amtsantritt ein Gesamtkonzept vorlegen werde, wie die EU, die Mitgliedstaaten und die Marktteilnehmer Fortschritte bei der Schaffung einer SIU erzielen können.

Die SIU soll auf die beiden Aktionspläne zur Kapitalmarktunion (CMU) aus den Jahren 2025 und 2020 und den erzielten Fortschritten zur Schaffung einer Bankenunion (BU) seit 2012 aufbauen. Ziel ist es, die Ersparnisse privater Haushalte in wertschöpfende Investitionen umzuleiten, wobei der Schwerpunkt auf den strategischen Zielen der Union liegt: Wettbewerbsfähigkeit der EU stärken, Innovationen fördern, umweltfreundlichen Wandel vorantreiben sowie die digitale und technologische Entwicklung unterstützen. Folglich soll die Vermögensbildung privater Haushalte durch die Erhöhung der Rendite von Ersparnissen gefördert und gleichzeitig die Finanzierungsmöglichkeiten für Unternehmen erweitert werden.

In den folgenden Bereichen seien eine Reihe Maßnahmen denkbar, die einen klaren Bezug zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit und Produktivität der europäischen Wirtschaft haben sollen:

- **Effektivere Mobilisierung von Ersparnissen**, insbesondere durch Förderung der Beteiligung von Privatkunden am Kapitalmarkt durch einfache und kostengünstige Spar- und Anlageprodukte und auch durch geeignete steuerliche oder sonstige Anreize, wodurch ein wesentliches Volumen an Investitionskapital gebündelt und mehr Wohlstand geschaffen werden kann.
- **Schaffung von mehr Investitionsmöglichkeiten für EU-Unternehmen**, auch für junge und innovative Unternehmen, insbesondere durch Anreize für europäische private und institutionelle Investoren, Kapital in produktive und innovative Unternehmen zu lenken.
- **Förderung einer stärkeren Marktintegration und -effizienz auf den Kapitalmärkten**, indem Hindernisse für grenzüberschreitende Aktivitäten identifiziert und beseitigt werden.

- **Verbesserung der Aufsichtsregelungen**, um sicherzustellen, dass das Single Rulebook wirksam angewendet wird.

CSDR - CENTRAL SECURITIES DEPOSITORIES REGULATION

Bekanntlich haben die ESMA, die EZB und die EU-Kommission im Oktober 2024 eine gemeinsame Erklärung zu den nächsten Schritten zur Verkürzung des Abwicklungszyklus auf T+1 veröffentlicht (siehe Anlage). In Verfolgung der diesbezüglichen Diskussionen und Entwicklungen sowie unter Berücksichtigung des **Abschlussberichts der ESMA** vom November 2024 zur Verkürzung des Abwicklungszyklus auf T+1 hat die EU-Kommission nun einen **Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zentralverwahrer (CSDR) veröffentlicht (I)**. Zudem hat die ESMA eine **Konsultation zu Änderungen der Abwicklungsdisziplin (II)** eingeleitet und das **erste Set technischer Standards zum CSDR-Refit (III)** veröffentlicht.

I. Vorschlag der EU-Kommission für eine Verordnung zur Änderung CSDR in Bezug auf eine Verkürzung des Abwicklungszyklus in der Union

Nach eingehender Prüfung der Empfehlungen im Abschlussbericht der ESMA und der Beiträge der Interessengruppen schlägt die EU-Kommission eine **gezielte Änderung der CSDR** vor. Diese Gesetzesänderung soll den Abwicklungszyklus „T+2“ auf „T+1“ verkürzen. Das Settlement ist der Prozess, bei dem der Käufer das Wertpapier und der Verkäufer das Geld erhält. Die Umstellung auf T+1 zielt darauf ab, die Effizienz und Wettbewerbsfähigkeit der nachbörslichen Finanzmarktdienstleistungen in der EU zu stärken, die für eine gut funktionierende Spar- und Investitionsunion (SIU) von entscheidender Bedeutung sind.

Im Kommissionsvorschlag wird der **11. Oktober 2027 als geeignetes Datum für den Übergang zu T+1 festgelegt**, wie auch von der ESMA im Abschlussbericht empfohlen. Dieser Zeitplan soll den Marktteilnehmern ausreichend Zeit verschaffen, Prozesse und Standards zu entwickeln, zu testen und abzustimmen, um eine reibungslose Einführung von T+1 auf den EU-Kapitalmärkten sicherzustellen.

Konkret soll der Kommissionsvorschlag für den Übergang zu T+1 die folgenden Auswirkungen haben:

- **Der Übergang zu T+1 werde die Abwicklungseffizienz fördern und die Widerstandsfähigkeit der EU-Kapitalmärkte erhöhen.** Er wird auch dazu beitragen, tiefere und liquidere Kapitalmärkte zu entwickeln, was ein Hauptziel der SIU ist. Da die für eine Transaktion reservierten Barmittel und Wertpapiere sowie die Sicherheiten zur Absicherung der Transaktionen für einen kürzeren Zeitraum blockiert werden, erhöht sich für die Marktteilnehmer die Möglichkeit, andere Transaktionen einzugehen, Kapital freizusetzen und das Handelsvolumen zu steigern. Darüber hinaus werde der Übergang zu T+1 eine stärkere Automatisierung der Nachhandelsprozesse erfordern, die zu moderneren und effizienteren Nachhandelsprozessen in der gesamten EU führen würde.
- **Die Fragmentierung der Märkte und die Kosten, die mit der Angleichung zwischen der EU und anderen globalen Finanzmärkten verbunden sind, sollen durch den Übergang vermieden werden, was zur Wettbewerbsfähigkeit der EU-Kapitalmärkte beiträgt.** Viele Länder wie China, Indien, die USA und Kanada haben ihren Abrechnungszyklus bereits auf T+1 verkürzt. Andere internationale Kapitalmärkte - wie das Vereinigte Königreich oder die Schweiz - haben die Umstellung bzw. die Überprüfung der Umstellung auf T+1 als obligatorische Abrechnung angekündigt. Der Übergang zu T+1 in der EU werde daher die mit der Abweichung von anderen Jurisdiktionen verbundenen Kosten verringern.
- **Laut der Analyse der EU-Kommission und dem ESMA-Bericht würden die erwarteten Vorteile** - wie die stärkere Automatisierung und Effizienz der Nachhandelsprozesse, die Risikominderung, die geringeren Margenanforderungen sowie die Beseitigung der mit Abweichungen verbundenen Kosten und Schwierigkeiten - **im Laufe der Zeit die anfänglichen Kosten für die notwendigen Investitionen in den Übergang zu T+1 deutlich überwiegen.**

Nächste Schritte

Der Vorschlag wird nun dem EU-Parlament und dem Rat zur Prüfung und Annahme vorgelegt. Die Änderungen treten in Kraft, sobald die Mitgesetzgeber eine Einigung über den Vorschlag erzielt haben und der finale Rechtstext im Amtsblatt der EU veröffentlicht wird.

II. ESMA-Konsultation zu Änderungen der Abwicklungsdisziplin

Im Nachgang zum veröffentlichten Vorschlag der EU-Kommission zur Änderung der CSDR hat die ESMA eine **Konsultation zur Abwicklungsdisziplin eingeleitet**. Laut ESMA stehen die Vorschläge im Einklang mit der im Abschlussbericht der ESMA dargelegten Roadmap zur Verkürzung des Abwicklungszyklus. Das Ziel ist es, die Abwicklungseffizienz in verschiedenen Bereichen zu verbessern. Die Vorschläge zur Änderung der technischen Standards zur Abwicklungsdisziplin betreffen insbesondere

- die Verkürzung der Fristen für Zuteilungen und Bestätigungen,
- die Verwendung elektronischer, maschinenlesbarer Zuteilungen und Bestätigungen nach internationalen Standards und
- die Einführung von „Hold & Release“ und Teilabwicklung durch alle Zentralverwahrer.

Darüber hinaus ersucht die ESMA die Interessengruppen um Rückmeldungen zu weiteren Maßnahmen zur Verbesserung der Abwicklungseffizienz, für die bislang noch keine konkreten Vorschläge vorliegen. Unter Berücksichtigung der Rückmeldungen zu dieser Konsultation beabsichtigt die ESMA, bis Oktober 2025 einen Abschlussbericht zu veröffentlichen und anschließend Entwürfe technischer Standards der EU-Kommission vorzulegen.

III. ESMA - Erstes Set technischer Standards zum CSDR-Refit

Die ESMA hat **das erste Paket technischer Standards zu verschiedenen Aspekten des CSDR-Refits veröffentlicht**. Diese Standards zielen darauf ab, das bestehende Rahmenwerk zu überarbeiten und zu präzisieren, indem insbesondere die Anforderungen an Informationen, die von europäischen Zentralverwahrern (CSDs) an ihre nationalen zuständigen Behörden (NCAs) für den Überprüfungs- und Bewertungsprozess zu liefern sind, harmonisiert werden. Zudem werden Kriterien zur Bewertung der Wesentlichkeit von EU-CSDs in einem Aufnahmemitgliedstaat sowie die von Drittstaat-CSDs zu meldenden Informationen festgelegt.

Die technischen Standards werden in drei separaten Abschlussberichten dargelegt:

1. **Überprüfungs- und Bewertungsprozess von EU-CSDs:** Harmonisierung der Informationen, die von den EU-CSDs an ihre NCAs zu übermitteln sind, die in die Gesamtbewertung der NCAs einfließen sollen, sowie eine einjährige Umsetzungsfrist für die neuen Berichtspunkte, die eine Anpassung der IT-Prozesse der CSDs erfordern. (Art. 22 Abs. 10 CSDR)
2. **Kriterien zur Beurteilung der Wesentlichkeit von EU-CSDs:** Festlegung der Bewertungskriterien, nach denen die Tätigkeiten eines EU-CSDs in einem Aufnahmemitgliedstaat als „wesentlich“ für das Funktionieren der Wertpapiermärkte und den Anlegerschutz angesehen werden. Auf dieser Grundlage werden die EU-CSDs bestimmt, für die Aufsichtskollegien eingerichtet werden müssen. (Art. 24a Abs. 13 CSDR)
3. **Meldungen von Drittlands-CSDs:** Vereinfachung der von Drittlands-CSDs zu meldenden Informationen, um ein genaues Verständnis der in der EU erbrachten Notariats-, zentralen Verwaltungs- und Abwicklungsdienstleistungen zu ermöglichen.

Die ESMA hat die finalen Entwürfe technischer Standards der EU-Kommission zur Annahme vorgelegt.

ESMA - GEMEINSAME AUFSICHTSAKTION MIT DEN NATIONALEN ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDEN ZU COMPLIANCE UND INTERNEN AUDITFUNKTIONEN BEI OGAW-VERWALTUNGSGESELLSCHAFTEN UND AIFM

Die ESMA hat kürzlich eine **gemeinsame Aufsichtsaktion (Common Supervisory Action, CSA) mit den nationalen zuständigen Behörden (National Competent Authorities, NCAs) zu Compliance- und internen Audit-Funktionen** von OGAW-Verwaltungsgesellschaften und Verwaltern alternativer Investmentfonds (AIFM) in der EU eingeleitet.

Die CSA wird **im Laufe des Jahres 2025 durchgeführt** und zielt darauf ab, zu bewerten, inwieweit OGAW-Verwaltungsgesellschaften und AIFM wirksame Compliance- und interne Audit-Funktionen mit ausreichender Personalausstattung, Befugnissen, Fachwissen und Expertise etabliert haben, um ihre Aufgaben gemäß der AIFM- und OGAW-Richtlinien (UCITS) zu erfüllen. Compliance- und interne Audit-Funktionen sollen sicherstellen, dass interne Kontrollmechanismen zur Überwachung, Ermitt-

lung, Verwertung und Bekämpfung möglicher Risiken der Nichteinhaltung der geltenden Vorschriften vorhanden sind, um Nachteile für die Anleger zu vermeiden und die finanzielle Stabilität zu wahren.

Die Prüfungen sollen auf Grundlage eines von der ESMA entwickelten gemeinsamen Bewertungsrahmens durchgeführt werden, der einheitlich den Umfang, die Methodik, die Erwartungen der Aufsichtsbehörden sowie den Zeitplan für die Durchführung einer umfassenden Aufsichtsmaßnahme festlegt. Im Laufe des Jahres sollen die nationalen Aufsichtsbehörden über die ESMA Wissen und Erfahrungen austauschen, um die Konvergenz bei der Überwachung der Einhaltung der relevanten Vorschriften durch OGAW-Verwaltungsgesellschaften und AIFM zu fördern.

Die ESMA beabsichtigt, im Jahr 2026 einen Abschlussbericht mit den Ergebnissen der gemeinsamen Aufsichtsaktion zu veröffentlichen.

ESMA-KONSULTATION ZU LEITLINIEN ZU KRITERIEN FÜR DIE BEWERTUNG DER KENNTNISSE UND KOMPETENZEN VON MITARBEITERN VON CASPs (MiCAR)

Die ESMA hat eine Konsultation zu [Kriterien](#) für die Bewertung der Kenntnisse und Kompetenzen von Mitarbeitern von CASPs (Crypto-Asset Service Providers) im Rahmen der Verordnung über Märkte für Kryptowerte (MiCAR) veröffentlicht, die Informationen oder Beratung zu Kryptowerten oder Kryptowerte-Dienstleistungen zur Verfügung stellen.

Die ESMA ersucht um Beiträge insbesondere zu

- *den Mindestanforderungen an die Kenntnisse und Kompetenzen der Mitarbeiter von CASPs, die Informationen über Kryptowerte oder Kryptowerte-Dienstleistungen erteilen oder dazu beraten, sowie zu*
- *den organisatorischen Anforderungen an die CASPs zur Bewertung, Aufrechterhaltung und Aktualisierung der Kenntnisse und Kompetenzen dieser Mitarbeiter.*

Die Leitlinien sollen sicherstellen, dass Mitarbeiter, die Informationen über Kryptowerte oder Kryptowerte-Dienstleistungen erteilen oder darüber beraten, über ein Mindestmaß an Wissen und Kompetenz verfügen. Dadurch soll der Anlegerschutz gestärkt und das Vertrauen in die Kryptomärkte gefördert werden. Die ESMA beabsichtigt, im 3. Quartal 2025 einen Abschlussbericht auf Grundlage der eingegangenen Rückmeldungen zu veröffentlichen und die finalen Leitlinien der EU-Kommission zur Annahme vorzulegen.

ESMA-KONSULTATION ZU „GUIDELINES ON PRODUCT SUPPLEMENTS“ IM RAHMEN DER PROSPEKTVERORDNUNG

Die ESMA hat eine Konsultation zu [Guidelines on Product Supplements](#) im Rahmen der Prospektverordnung (Prospectus Regulation, PR) veröffentlicht. Ziel der Leitlinien ist es, die Beaufsichtigung von „Product Supplements“ durch die nationalen zuständigen Behörden (NCAs) zu harmonisieren. Die ESMA wird die Rückmeldungen der Stakeholder in ihrem Abschlussbericht berücksichtigen, den sie voraussichtlich im vierten Quartal 2025 veröffentlichen wird.

Gemäß Artikel 23 Abs. 4a PR sollen Supplements nicht dazu verwendet werden, eine neue Art von Wertpapieren einzuführen, für die die erforderlichen Informationen nicht in den Basisprospekt aufgenommen worden sind. Vor diesem Hintergrund sollen diese Leitlinien der ESMA gemäß Artikel 23 Abs. 8 PR die Umstände festlegen, unter denen ein Supplement als Einführung einer neuen Art von Wertpapier, die nicht bereits in einem Basisprospekt beschrieben ist, anzusehen ist.

SUSTAINABLE FINANCE

EBA-BERICHT ZUR VERFÜGBARKEIT UND ZUGÄNGLICHKEIT VON DATEN ZU ESG-RISIKEN (ART 501c CRR)

Die EBA hat Ende Februar einen Bericht veröffentlicht, in dem sie die Verfügbarkeit und Zugänglichkeit von Daten zu Umwelt-, Sozial- und Governance-Risiken (ESG-Risiken) sowie die Durchführbarkeit der Einführung einer standardisierten Methodik zur Identifizierung und Qualifizierung von Kreditengagements in Bezug auf solche Risiken bewertet. Im Bericht kommt die EBA zu dem Schluss, dass sich die Verfügbarkeit und Zugänglichkeit von Daten in den letzten Jahren zwar deutlich verbessert hätte, die ESG-Datenlandschaft aber derzeit noch unvollständig sei. Wichtige politische Initiativen wie die CSRD (Corporate Sustainability Reporting Directive) und die unterstützenden ESRS (European Sustainability Reporting Standards) sowie weitere Transparenz bei den Methoden der ESG-Bewertungen und der Kreditrisikobewertungen der externen Ratingagenturen (External Credit Assessment Institutions, ECAI) dürften diese Landschaft laut EBA weiter verbessern und die Herausforderungen verringern.

Kreditinstitute bewerten zunehmend ESG-Risiken, auch wenn die Fortschritte in den verschiedenen Forderungsklassen unterschiedlich sei. Datenverfügbarkeit, -qualität und -granularität gehöre weiterhin zu den größten Herausforderungen bei der Entwicklung fortschrittlicherer Ansätze. Am ausgereiftesten seien die Methoden bei der Bewertung des Übergangrisikos in Unternehmensportfolios, wo die EBA bestimmte Elemente der Standardisierung beobachtet hat, wie etwa die Verwendung der Branchenklassifizierung, der Treibhausgasemissionen und der Übergangspläne der Gegenparteien als wichtigste Informationsquellen.

In ähnlicher Weise hat die EBA ein gewisses Maß an Standardisierung bei den Methoden für Hypothekarkredite festgestellt, die in der Regel auf dem geografischen Standort und der Energieeffizienz der Immobiliensicherheiten beruhen.

Für andere Forderungsklassen seien die Methoden weniger ausgereift, da der Prozess der Entwicklung relevanter Methoden zur Identifizierung und Bewertung von ESG-Risiken noch nicht abgeschlossen ist. Die Verfahren zur Bewertung von Umweltrisiken, die nicht zu den Klima-, Sozial- und Governance-Risiken gehören, befinden sich noch in einem frühen Stadium und sind überwiegend qualitativ.

Zwar gibt es neue Praktiken zur Bewertung von ESG-Risiken, doch seien die bisherigen Fortschritte bei der Bewertung, wie sich diese Risiken auf das Kreditrisiko auswirken, begrenzt. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt wenden nur wenige Institute spezifische Methoden zur Messung des Kreditrisikos im Zusammenhang mit ESG-Faktoren an und konzentrieren sich dabei hauptsächlich auf das Klimarisiko. Während Governance-Aspekte traditionell Teil der Bewertung des Kreditrisikos sind, sowohl durch die Institute als auch durch die ECAIs, gäbe es wenig Standardisierung und die Ansätze sind hauptsächlich qualitativ und basieren oft auf Expertenurteilen.

Ausgehend von den Marktpraktiken und der aktuellen Datenlage kommt die EBA zu dem Schluss, dass die Durchführbarkeit einer standardisierten Methodik je nach Art der betrachteten Engagements und Risiken sehr unterschiedlich ist. Obwohl es Entwicklungen bei der Identifizierung und Bewertung von ESG-Risiken gegeben hat, gibt es immer noch kein ausreichendes Verständnis und keine Belege für ihre tatsächlichen Auswirkungen auf die Kreditrisikoparameter. Sollten die regulatorischen Bemühungen um eine Standardisierung fortgesetzt werden, so wäre höchstwahrscheinlich ein sequenzieller Ansatz erforderlich.

Rechtsgrundlage

Die EBA ist gemäß Artikel 501c (1) lit a und b CRR beauftragt, Folgendes zu bewerten

- a) die Verfügbarkeit und Zugänglichkeit von verlässlichen und konsistenten ESG-Daten für Kreditrisikoklassen*
- b) die Durchführbarkeit der Einführung einer standardisierten Methodik zur Identifizierung und Qualifizierung dieser Risikopositionen.*

DIGITAL OPERATIONAL RESILIENCE ACT (DORA)

Das DORA-Regime ist seit dem 17. Jänner 2025 in allen Mitgliedstaaten der EU vollständig anwendbar und führt einen neuen europäischen Rechtsrahmen ein, um die digitale Widerstandsfähigkeit der europäischen Finanzinstitute und -märkte zu stärken.

FMA als nationale Aufsichtsbehörde

Die DORA-VO stellt umfassende Anforderungen an die Aufsichtsbehörden im Finanzsektor. In Österreich ist die FMA gemäß dem DORA-Vollzugsgesetz die zuständige nationale Behörde für die Überwachung der Einhaltung der DORA-Vorgaben. Dabei sieht das DORA-Vollzugsgesetz eine enge Zusammenarbeit mit der OeNB vor. Die neuen DORA-Anforderungen verpflichten die nationalen Behörden, Prozesse zur effizienten Erfüllung der DORA-Vorgaben zu implementieren und kontinuierlich zu verbessern. Vor diesem Hintergrund hat die FMA insbesondere neue IKT-Systeme zur Verarbeitung von Meldungen zu schwerwiegenden IKT-bezogenen Vorfällen und zu von Finanzunternehmen zu übermittelnden Informationsregistern über die eingesetzten IKT-Drittdienstleister eingerichtet. **Bei der Wahrnehmung ihres neuen Aufsichtsmandats verfolgt die FMA einen kooperativen Ansatz und strebt an, den Finanzsektor durch Veranstaltungen, Checklisten und FAQs gezielt zu unterstützen.**

Die von der FMA eigens für DORA eingerichtete [Website](#) dient dabei als zentrale Informationsplattform, um alle relevanten Informationen und aufsichtsrechtlichen Erwartungen hinsichtlich der neuen DORA-Vorgaben mit den beaufsichtigten Finanzunternehmen zu teilen.

- *Anfang März hat die FMA die aktuelle Ausgabe ihrer **Publikation** „Reden wir über Aufsicht“ veröffentlicht, in der sie die Beaufsichtigten über das IKT-Risikomanagement gemäß DORA informiert.*
- *Ende Februar hat die FMA ein **Informationsschreiben zur bevorstehenden Übermittlung des Informationsregisters gemäß DORA** veröffentlicht. Das Referenzdatum für die Erstellung des Informationsregisters ist der 31. März 2025 und die Einmeldung soll im Zeitraum vom 1. April bis 11. April 2025 über die Incoming Plattform der FMA vorgenommen werden.*
- *Im Jänner hat die FMA eine **Anleitung zur neuen Anzeigen und Meldungen gemäß DORA und ihre Einbringungsart auf der Incoming Plattform** veröffentlicht.*
- *Darüber hinaus hat die FMA im Dezember 2024 eine **Checkliste zu wichtigen aus DORA resultierenden Erfordernissen** auf ihrer DORA-Website (unter FMA-Aktivitäten) veröffentlicht.*
- *Im November 2024 fand ein **Webinar der FMA** mit interessierten Beaufsichtigten statt. Im Rahmen des Webinars wurden die neuen aufsichtlichen Meldeprozesse (Incident reporting und Register of information) vorgestellt und aktuelle Fragestellungen erörtert, die im Nachgang des Webinars gemeinsam mit den Präsentationsunterlagen auf der FMA-DORA-Website veröffentlicht wurden.*

Die FMA verweist auf die [Website der EU-Kommission](#), auf der ein Überblick über den aktuellen Stand der rechtlichen DORA-Spezifikationen (Technische Regulierungs- und Implementierungsstandards zur DORA-VO) bereitgestellt wird. *Zudem verweisen die ESAs die Marktteilnehmer auf ihre **DORA-Website, auf der sämtliche vorbereitenden Materialien sowie aktualisierte Dokumente und häufig gestellte Fragen verfügbar sind.***

ESA - Roadmap zur Umsetzung des europäischen Überwachungsrahmens für kritische IKT-Drittdienstleister (CTPPs) im Rahmen von DORA

*Die ESAs haben im Februar 2025 eine **Roadmap zu den nächsten Schritten bei der Umsetzung des europäischen Überwachungsrahmens für kritische IKT-Drittdienstleister (Critical ICT Third-Party Service Providers, CTPPs)** veröffentlicht:*

- ***Einholung der Informationsregister:** Die zuständigen Behörden müssen den ESAs bis zum 30. April 2025 die Informationsregister über IKT-Drittvereinbarungen vorlegen, die sie von Finanzunternehmen erhalten haben.*
- ***Bewertungen der Kritikalität:** Die ESAs werden die von der DORA-Verordnung vorgeschriebenen Bewertungen der Kritikalität durchführen und die IKT-Drittdienstleister bis Juli 2025*

über ihre Einstufung als kritisch informieren. Mit dieser Mitteilung beginnt eine sechswöchige Frist, innerhalb derer IKT-Drittdienstleister mit einer begründeten Erklärung und einschlägigen Informationen Einspruch gegen die Bewertung erheben können.

- **Endgültige Einstufung:** Nach Ablauf der sechswöchigen Frist benennen die ESAs die CTPPs und beginnen mit der Überwachung dieser Unternehmen. IKT-Drittdienstleister, die nicht als kritisch eingestuft sind, können nach der Veröffentlichung der CTPP-Liste freiwillig ihre Einstufung als kritische IKT-Drittdienstleister beantragen. Einzelheiten zu diesem Antrag werden die ESAs entsprechend bekannt machen.

Die ESAs haben die erforderliche Governance, Verfahren und Methoden für die Durchführung ihrer Aufsichtstätigkeiten vorbereitet. Um Synergien zu maximieren, die Kohärenz der Aufsichtsaufgaben zu gewährleisten und die Ressourcen effizient zu nutzen, haben die ESAs eine gemeinsame DORA-Überwachungsfunktion (Joint DORA Oversight Function) eingerichtet, die ab Oktober 2024 von einem gemeinsamen Direktor geleitet wird. Mit der Einrichtung dieser Funktion sollen die ESAs in der Lage sein, ihre täglichen Aufsichtspflichten über ihre Sektoren hinweg mit einem integrierten Ansatz zu erfüllen.

Nächste Schritte

Die ESAs planen, im zweiten Quartal 2025 einen **Online-Workshop mit IKT-Drittdienstleistern** zu veranstalten, um dem Markt Klarheit über die vorbereitenden Aktivitäten, den Benennungsprozess und den Aufsichtsansatz der ESAs zu verschaffen. Weitere Informationen zum genauen Termin werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Aktualisierung des TIBER-EU-Rahmenwerks sowie Delegierte Verordnung der EU-Kommission zur Festlegung technischer Standards für TLPT

Das vom Europäischen System der Zentralbanken (ESZB) entwickelte TIBER-EU-Rahmenwerk wurde an die Anforderungen der DORA-Verordnung angepasst, und die dazugehörigen aktualisierten Leitlinien wurden veröffentlicht. Das TIBER-EU-Rahmenwerk bildet die wesentliche Grundlage für zukünftige Penetrationstests (threat led penetration tests, TLPT) in der EU und somit auch in Österreich. Es enthält umfassende Vorgaben und Leitlinien für die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden, Finanzunternehmen und externen Cyberangriff-Spezialisten, um die Cyberresilienz der Finanzunternehmen durch kontrollierte Cyberangriffe zu testen und zu verbessern.

Darüber hinaus hat die EU-Kommission kürzlich die **RTS on TLPT** angenommen. Die delegierte Verordnung wurde von der EU-Kommission zur Prüfung an das EU-Parlament und den Rat übermittelt und tritt in Kraft, sofern innerhalb von drei Monaten kein Einspruch durch das EU-Parlament oder den Rat erfolgt. Sie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der EU in Kraft.

Die OeNB hat angekündigt, zu diesen und weiteren Themen voraussichtlich im April 2025 einen physischen Workshop zu veranstalten. Die Einladung mit weiteren Details wird von der OeNB rechtzeitig versendet.

ESA-Stellungnahme zur Ablehnung der RTS-Entwurfs zur Unterauftragsvergabe durch die EU-Kommission

Die ESAs haben eine **Stellungnahme zur Ablehnung des Entwurfs technischer Regulierungsstandards (RTS) zur Unterauftragsvergabe** durch die EU-Kommission veröffentlicht. Die RTS-Entwürfe legen gemäß Art. 30 Abs. 5 in Verbindung mit Art. 30 Abs. 2 lit a DORA-VO die Bedingungen für die Untervergabe von IKT-Dienstleistungen fest, die kritische oder wichtige Funktionen oder wesentliche Teile davon unterstützen. Die ESAs nehmen die von der EU-Kommission vorgeschlagenen Änderungen an und fordern die EU-Kommission auf, die überarbeiteten RTS ohne weitere Verzögerung zugänglich anzunehmen und zu veröffentlichen.

Die EU-Kommission habe den ursprünglichen RTS-Entwurf zur Unterauftragsvergabe abgelehnt, da die in Art. 5 des RTS-Entwurfs vorgesehenen Anforderungen die den ESAs gemäß Art. 30 Abs. 5 der DORA-Verordnung erteilte Befugnis überschreiten würden. In ihrer Stellungnahme erkennen die ESAs an, dass die von der EU-Kommission vorgeschlagenen Änderungen sicherstellen werden, dass der RTS-Entwurf nun mit dem in der DORA-VO festgelegten Mandat in Einklang steht.

STEUERRECHT

RICHTLINIE ÜBER DIE ZUSAMMENARBEIT DER VERWALTUNGSBEHÖRDEN IM BEREICH DER BESTEUERUNG - DAC 9

Status:

- Der Rat erzielte Anfang März zu dieser Priorität des polnischen Vorsitzes eine politische Einigung.
- Eine wichtige Entwicklung im Text betrifft die Aktualisierung des Standardformblatts der Ergänzungssteuer-Erklärung iSd OECD/BEPS-Rahmen.
- Das Standardformblatt der Ergänzungssteuer-Erklärung muss nun im Wege einer RL des Rates (nach dem besonderen Gesetzgebungsverfahren) geändert werden. Nicht wie geplant im Zuge eines delegierten Rechtsaktes der EK.

Ziel dieser Gesetzgebung ist es, die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch über die effektive Mindestbesteuerung von Unternehmen zu verbessern, um die Verpflichtungen, die multinationale Unternehmensgruppen und große inländische Konzerne im Rahmen der zweiten Säule des globalen G20/OECD-Abkommens haben, besser zu erfüllen. Diese internationale Vereinbarung wurde getroffen, um die Aushöhlung der Steuerbemessungsgrundlage und die Verlagerung von Gewinnen zu verhindern und sicherzustellen, dass große Unternehmen eine effektive Mindestbesteuerung zahlen.

Mehr Infos: Council agrees to enhance cooperation and information exchange on minimum effective corporate taxation - Consilium

FAHRPLAN STEUERVEREINFACHUNG

Der ECOFIN fordert eine Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit sowie Entbürokratisierung im Steuerbereich (u.a. soll das Konzept der Steuerentrümpelung bei künftigen Steuerrechtsvorschläge berücksichtigt werden).

Status:

- Im März-ECOFIN erfolgte die Verabschiedung von Schlussfolgerungen des europäischen Rates.
- Diese geben eine Orientierung für künftige steuerpolitische Initiativen und betonen die Notwendigkeit einer Überprüfung des bestehenden EU-Steuerrechts. Dabei sollen vier Prinzipien im Fokus stehen:
 - Reduktion administrativer und regulatorischer Belastungen;
 - Beseitigung veralteter und überlappender Vorschriften;
 - Erhöhung der Rechtsklarheit; und
 - effizientere Anwendung von Steuervorschriften und Meldepflichten.
- Ein erster Schritt könnte die Überarbeitung der Richtlinie zur Verwaltungszusammenarbeit im Steuerbereich (DAC), insbesondere in Bezug auf meldepflichtige grenzüberschreitende Vereinbarungen und der RL zur Bekämpfung von Steuervermeidungspraktiken (ATAD) sein. Zudem soll die gesamte EU-Steurgesetzgebung, inklusive indirekter Steuern überprüft werden.
- Der Rat ersucht die Kommission, relevante Stakeholder zu konsultieren und einen operativen, pragmatischen Aktionsplan samt Fahrplan für die geplanten Arbeiten bis Herbst 2025 vorzulegen.

Mehr Infos: Taxation: Council sets tax decluttering and simplification agenda - Consilium

UMSATZSTEUER - ZWISCHENBANKBEFREIUNG - ANTRAG AN EUGH AUF VORABENTSCHEIDUNG

Das Bundesfinanzgericht (BFG) richtete bekanntlich einen Antrag an den EuGH auf Vorabentscheidung gemäß Art 267 AEUV. Das BFG möchte darin geklärt haben, ob eine Regelung wie die Zwischenbankbefreiung des § 6 Abs. 1 Z 28 letzter Satz UStG 1994 eine staatliche Beihilfe gemäß Art. 107 Abs. 1 AEUV darstellt.

Das BFG geht davon aus, dass § 6 Abs. 1 Z 28 letzter Satz UStG 1994 dem im Lichte der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofes zu Art. 107 Abs. 1 AEUV entwickeltem Prüfungsmaßstab nicht standhält, weil mit der Zwischenbankbefreiung

- eine staatliche Maßnahme gegeben ist,
- die geeignet ist den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen,
- die dem Steueranwender einen Vorteil gewährt und
- den Wettbewerb verfälscht oder zu verfälschen droht.

Nach Ansicht des BFG fehlt es der Zwischenbankbefreiung an einer rechtlichen Grundlage auf Unionsebene. Eine direkte Anwendung der Mehrwertsteuersystem-Richtlinie gegen den Willen des Steuerpflichtigen sei zwar ausgeschlossen. Das BFG äußert jedoch Bedenken bezüglich der Zulässigkeit dieser Bestimmung, da im Vergleich zum Unionsrecht vorteilhafteres nationales Recht existiert. Eine richtlinienkonforme Auslegung gegen den Wortlaut des Gesetzes erscheint im Lichte der Rechtsprechung des EuGH nicht möglich. Folglich müsste das BFG die für den Steuerpflichtigen günstigere nationale Rechtslage anwenden, obwohl die unionsrechtliche Grundlage für die Steuerbefreiung zweifelhaft ist.

Entscheidet der EuGH auf Vorliegen einer unzulässigen Beihilfe gem. Art 107 Abs 1 AEUV, dürfte die Bestimmung ab Ergehen des EuGH-Judikats von nationalen Gerichten und Verwaltungsbehörden nicht mehr angewandt werden. Allerdings, mit dem Abgabenänderungsgesetz, beschlossen im Nationalrat am 3. Juli 2024, erfolgte die **Streichung des § 6 Abs. 1 Z 28 letzter Satz UStG (Zwischenbankbefreiung)**. Die Regelung ist mit **1.1.2025 in Kraft getreten**.

Die Überprüfung der möglichen Beihilfe auf ihre Vereinbarkeit mit dem Binnenmarkt sowie die daraus resultierende Entscheidung zur Rückforderung liegt ausschließlich bei der EU-Kommission und muss in einem weiteren Schritt durchgeführt werden.

Unter Koordination der Bundessparte konnten wesentliche Argumente der Kreditwirtschaft für die österreichische Stellungnahme an den EuGH zur Verfügung gestellt werden. Weiters wurden gesetzliche und erlassmäßige Abfederungsmaßnahmen zur Diskussion mit dem BMF erarbeitet. Diese werden laufend mit dem BMF erörtert, um in diesem so wichtigen Bereich zumindest einigermaßen wettbewerbsfähige Rahmenbedingungen zu schaffen.

FASTER - NEUES EU-QUELLENSTEUERVERFAHREN

Status:

- *Die RL ist am 30. Jänner 2025 in Kraft getreten.*
- Frist für nationale Umsetzungsgesetze: 31. Dezember 2028.
- Frist für Anwendung: 1. Jänner 2030.

Die Richtlinie zielt darauf ab, Quellensteuerverfahren in der EU für Anleger, Finanzintermediäre (z.B. Banken) und die Steuerverwaltungen der Mitgliedstaaten effizienter und sicherer zu machen und somit Hindernisse für grenzüberschreitende Investitionen abzubauen.

GELDWÄSCHE / SANKTIONEN

EU-GELDWÄSCHE-PACKAGE

Status:

- Die neue AML-VO wird ab 10. Juli 2027 gelten. Die 6. GW-Richtlinie ist im Wesentlichen ebenfalls bis 10. Juli 2027 durch die Mitgliedstaaten umzusetzen.
- Die AMLA-VO wird bereits ab dem 1. Juli 2025 gelten. Ab 1. Jänner 2026 ist geplant, dass AMLA die Kompetenz für die Ausarbeitung der AML-Level 2 Texte von der EBA übernimmt. Die direkte Beaufsichtigung von Banken durch die AMLA wird mit 1. Jänner 2028 starten.

Wirtschaftliches Eigentum wird zukünftig definiert als Eigentum ab einer Beteiligungsschwelle von 25 %; dies gilt zukünftig auch für die dahinterliegenden Beteiligungsebenen. Insofern ist die neue Definition des wirtschaftlichen Eigentums in Art. 52 AML-VO strenger als die bisherige, weil einerseits schon ab 25 % und nicht erst ab 25% plus eine Aktie wirtschaftliches Eigentum vorliegt und andererseits, weil in den dahinterliegenden Beteiligungsebenen nunmehr die 25 % Schwelle und nicht - wie derzeit noch - die 50 % Schwelle zu beachten ist.

Zu den Grundbüchern wird es einen einheitlichen Zugang für die zuständigen Behörden geben. Weiters wird es Verschärfungen bei der PEP-Regulierung geben. Unter anderem werden zukünftig auch alle Landtagsabgeordneten und Gemeinderäte, Stadträte und Bürgermeister von Städten mit mehr als 50.000 Einwohnern als politisch exponierte Person gelten. Auch die Aktualisierungspflichten bei den Kundendaten werden verschärft.

AMLA-VO:

- Die AMLA wird direkte und indirekte Aufsichtsbefugnisse über risikobehaftete Unternehmen im Finanzsektor haben. Die AMLA wird die Befugnis erhalten, bestimmte Arten von Kredit- und Finanzinstituten, einschließlich Anbieter von Krypto-Vermögenswerten, direkt zu beaufsichtigen, wenn sie als risikoreich gelten oder grenzüberschreitend tätig sind (in mindestens sechs Mitgliedstaaten). Die AMLA soll eine Auswahl von Kredit- und Finanzinstituten treffen, die in mehreren Mitgliedstaaten ein hohes Risiko darstellen. Die Behörde soll die Aufsicht über bis zu 40 Gruppen und Unternehmen im ersten Auswahlverfahren erhalten, verbunden mit der Kompetenz Strafen zu verhängen. Für nicht ausgewählte Verpflichtete (ergo weniger risikoreiche Einheiten) würde die AML/CFT-Aufsicht in erster Linie auf nationaler Ebene bleiben. In Österreich werden 1 bis 2 Banken unter die direkte AMLA-Aufsicht fallen.
- Darüber hinaus wird die AMLA mit dem EU-AML-Package ca. 70 Mandate für Durchführungsstandards und Leitlinien erhalten.
- Die AMLA wird auch Kompetenzen im Bereich der Finanzsanktionen übernehmen.
- Neben dem Finanzsektor wird die AMLA auch indirekte Aufsichtsbefugnisse über nicht-finanzielle Verpflichtete (Immobilienhändler, Notare, Rechtsanwälte, etc.) erhalten. Für den Nicht-Finanzsektor soll die AMLA eine unterstützende Rolle spielen, indem sie Überprüfungen durchführen und mögliche Verstöße bei der Anwendung der AML/CFT-Bestimmungen untersuchen soll. Die AMLA soll die Befugnis haben, unverbindliche Empfehlungen abzugeben.

Auf Ebene der EBA laufen bereits die Umsetzungsarbeiten für die Ausarbeitung der Level 2 Texte. Hohe Priorität haben der RTS für eine gemeinsame Risikoanalysemethodologie sowie der RTS zu den Sorgfaltspflichten bzw. zur Strafbemessung. *Diese besonders prioritären Entwürfe für Verordnungen / Leitlinien der AMLA werden bis zum Sommer 2025 konsultiert und bis Ende 2025 von der EBA an die AMLA übergeben.* Hier wurden schon schriftliche Positionen an die FMA herangetragen bzw. gab es Besprechungstermine mit der FMA, um die österreichischen Marktstandards und Anliegen möglichst gut in den neuen AMLA-Vorgaben abzubilden. Die EBA wird bis Ende 2025 für AML zuständig sein. Dann wird die Zuständigkeit auf die AMLA übergehen. *Die FMA wird den Austausch mit den Verpflichteten fortsetzen und weitere Treffen zum Stand der RTS-Vorarbeiten voraussichtlich gegen Jahresmitte organisieren.*

Die Ernennung der italienischen Notenbankerin Bruna Szego als neue Vorsitzende der AMLA wurde vom mittlerweile ECOFIN bestätigt. Die Ausschreibung für den Executive Director der AMLA läuft. Auch in der FMA sind mit dem Paket erhebliche Änderungen und zusätzlicher Personalbedarf verbunden. So wurde die FMA von den von der AMLA-Struktur erfassten Ministerien und Behörden (BMF,

BMAW, BMJ) als österreichische Vertreterin im AMLA-Verwaltungsrat bestimmt. Es wird ein nationales Koordinierungsgremium geben, das durch eine zentrale Schnittstelle in der FMA (AT AMLA Sekretariat) gesteuert wird. Im Bereich Daten und Meldewesen ist zu erwarten, dass die AMLA insbesondere im Hinblick auf die harmonisierte Risikoanalyse große Datenmengen von den Aufsichtsbehörden einfordern wird. Es steht zu befürchten, dass die Verpflichteten zukünftig mehr Daten anliefern müssen.

Next Steps

- *Bis Ende Q1 2025* wird die AMLA ihr neues Büro (Messeturm) in Frankfurt eröffnen und über ein Direktorium (Vorsitzende, fünf hauptamtliche Mitglieder und einem Vertreter der Kommission) verfügen.
- Im Sommer 2025 wird die AMLA ihre Arbeit aufnehmen.
- Ende 2025 und 2026: Auf- und Ausbau der IT-Systeme und -Dienste.
- 2027 werden risikobasiert 40 Institute ausgewählt, die direkt beaufsichtigt werden.
- Am 1. Jänner 2028 wird die AMLA mit rund 430 Beschäftigten voll funktionsfähig sein und die direkte AML-Aufsicht über die ausgewählten Institute aufnehmen.

FATF-LÄNDERPRÜFUNG 2024

Ende Oktober 2024 startete die Länderprüfung Österreichs durch die FATF, die die Implementierung von Geldwäsche-Standards in den Mitgliedsländern prüft. *Mit der Übermittlung des Effectiveness Beitrags Ende Jänner 2025 hat die intensivste Phase der FATF-Länderprüfung begonnen. Im Rahmen des Effectiveness Assessments wurden mit Unterstützung der Verpflichteten u.a. Informationen zu konkreten Umsetzungsmaßnahmen von an die FMA gerichteten Empfehlungen der letzten FATF-Prüfung, eine Beispielsammlung mit Praxisfällen aus der Aufsichtstätigkeit und aus der Präventionsarbeit der Verpflichteten, sowie zahlreiche Statistiken zu Anzahl der Verpflichteten, Einstufung in Risikoklassen, Verfahren, Strafen etc. mit dem Prüferteam geteilt. Die On-Site-Visits werden ab Mitte Juni bis Anfang Juli 2025 erfolgen.* Der Prüfbericht kann dann im 2HJ2025 von österreichischer Seite kommentiert werden. Angenommen wird der Bericht in der FATF-Plenarversammlung im Februar 2026 in Paris. Im Rahmen der anstehenden Länderprüfung soll diesmal verstärkt auch der Nicht-Finanzsektor (RA, Notare, Immobilienreuhändler) geprüft werden. Die Wichtigkeit der gewissenhaften Vorbereitung auf die FATF-Länderprüfung darf gerade für den Finanzmarkt nicht unterschätzt werden. Mit einem schlechten Rating wäre ein Reputationsverlust für den Finanzplatz und direkte Auswirkungen auf Korrespondenzbankbeziehungen verbunden. Der drohende wirtschaftliche Schaden könnte sich (basierend auf einer IWF-Studie) für Österreich auf bis zu 75 Mrd. EUR belaufen. *Die Bundessparte befindet sich im intensiven Austausch mit den öffentlichen Stellen und gibt es fortlaufend Termine und einen Austausch mit der FMA im Expertenkreis, um die weitere Länderprüfung und den Beitrag der Finanzindustrie zu besprechen und ein optimales Ergebnis für Österreich zu erreichen.*

FM-GwG-NOVELLE / FATF-ANPASSUNGSGESETZ

Am 20. November 2024 wurde das sogen. FATF-Anpassungsgesetz und das FM-GwG-Anpassungsgesetz vom Nationalrat beschlossen. Das FM-GwG-Anpassungsgesetz wurde am 16.12.2024 im BGBl. veröffentlicht. Das FATF-Anpassungsgesetz wurde am 10. Februar im BGBl. veröffentlicht. Das Gesetzespaket beinhaltet unterschiedliche In-Kraft-Tretens-Bestimmungen, teilweise werden bzw. sind die Neuerungen bereits unmittelbar mit Veröffentlichung im BGBl. in Kraft (ge)treten.

Mit dem Gesetzespaket wurden im Zusammenhang mit der derzeit laufenden FATF-Länderprüfung Österreichs im Geldwäschebereich Empfehlungen der FATF im österreichischen Rechtsbestand umgesetzt. Die Umsetzung der gesetzlichen Maßnahmen des FATF-Anpassungsgesetzes wurde von der FATF schon lange urgiert. Dabei geht es um Sorgfaltspflichten zB für Finanzinstitute im Bereich der Verhinderung der Proliferationsfinanzierung (Massenvernichtungswaffen) und um die effizientere Umsetzung von UN-Sanktionen in Österreich. Darüber hinaus wird damit die Zuständigkeit für die Einhaltung von Finanzsanktionen von der OeNB auf die FMA per 1.1.2026 übergehen. Dieser Beschluss des gesamten Gesetzespakets war für den Wirtschaftsstandort wichtig.

Mit dem Gesetzespaket wurde in § 36 Finanzmarkt-Geldwäsche-Gesetz (FM-GwG) eine **Verlängerung der Strafbarkeits- und Verfolgungsverjährung** beschlossen, die verfassungsrechtlich äußerst problematisch ist. Vor allem hat diese Bestimmung keinen Zusammenhang mit den FATF-Empfehlungen. Aktuell sind die Verjährungsfristen für die Verletzung von Sorgfaltspflichten im FM-GwG 3 Jahre bei der Verfolgungsverjährung und 5 Jahre bei der Strafbarkeitsverjährung. Im Sanktionenrecht ist die Frist ident und keine Änderung vorgesehen. Nun wurde die Verfolgungsverjährung auf 6 Jahre und die Strafbarkeitsverjährung auf 8 Jahre ausgedehnt und während des Verfahrens vor dem BVwG die Frist unterbrochen. D.h. nach einer Prüfung bis zur Entscheidung des BVwG können zukünftig über 9 Jahre vergehen, bis eine Entscheidung des BVwG vorliegt. Somit können Verfahren, die Entscheidungen des VwGH benötigen über 10 Jahre dauern.

Erfreulich ist, dass mit dem Gesetzespaket die Möglichkeit geschaffen wird, dass die **Entbindung vom Bankgeheimnis zukünftig auch elektronisch** erfolgen kann. Hier konnte auch noch erreicht werden, dass in den EBs klargestellt wird, dass mit der neuen zusätzlichen Formulierung, dass die Zustimmung ihre Anwendungsfälle deutlich umschreiben muss, nur bestehende OGH-Judikatur nachgezogen wird und keine neuen Anforderungen geschaffen werden. Die Änderungen beim Bankgeheimnis sind bereits mit 11. Februar 2025 in Kraft getreten.

SONSTIGE THEMEN

KREDITBEARBEITUNGSGEBÜHR

OGH-Entscheidung vom 23.1.2025 (4 Ob 181/24g)

Der OGH hat in einem der drei derzeit bei ihm anhängigen Verfahren zum Kreditbearbeitungsentgelt am 23.1.2025 eine Entscheidung getroffen, die jedoch keine Leitentscheidung ist. Laut OGH liegt im vorliegenden Fall eine Überschneidung mit anderen Gebühren/Entgelten vor (ähnlich wie bereits in 2 Ob 238/23y vom 23.1.2024, siehe unten), sodass die Kreditbearbeitungsgebühr intransparent sei. Eine Leitentscheidung, ob die Kreditbearbeitungsgebühr Haupt- oder Nebenleistung iSd § 879 ABGB ist und gegebenenfalls, ob sie gröblich benachteiligend ist, wurde vom OGH nicht vorgenommen, ist jedoch jederzeit zu erwarten.

In Folge einer OGH-Entscheidung vom November 2022 gegen ein Fitnessstudio und gegen eine von diesem zusätzlich zum „Alles-inklusive-Entgelt“ verrechnete Gebühr, in der sich der OGH insbesondere auf eine EuGH-Entscheidung zur Caixabank (Spanien) stützt, wird die Kreditbearbeitungsgebühr von Konsumentenschützern gerichtlich bekämpft. **2016 hatte der OGH die Kreditbearbeitungsgebühr für zulässig befunden**, auf diese Judikatur haben die Banken klarerweise vertraut. Es gibt bis dato **keine gegenteilige Judikatur des OGH**.

Die Kreditbearbeitungsgebühr kann nicht mit der Servicepauschale von Fitnessstudios verglichen werden, weil hier u.a. mit der **Bonitätsbeurteilung und Vorbereitung der Vertragsdokumente** eine konkret beschreibbare Leistung in Rechnung gestellt wird.

OGH-Entscheidung vom 23.1.2024 (2 Ob 238/23y)

Im Jänner 2024 erging eine Entscheidung des OGH gegen eine Bank, die aber keine Leitentscheidung ist, sondern einen sehr spezifischen Fall beurteilt hat. Mit der Entscheidung wurden mehrere Entgelte der betreffenden Bank (Bearbeitungsgebühr zzgl. Erhebungsspesen, Überweisungsspesen und Kosten für Porto und Drucksorten) für unzulässig, weil nicht transparent, erklärt. Eine Überschneidung sei aus Kundensicht nicht ausgeschlossen.

Der OGH äußerte sich ausdrücklich **nicht** dazu,

- ob ein Kreditbearbeitungsentgelt kontrollfreie Haupt- oder kontrollunterworfenen Nebenleistung ist, also der Inhaltskontrolle des § 879 Abs. 3 ABGB unterliegt und
- sich daraus eine gröbliche Benachteiligung ergeben kann. Diese ist mit der Bausparkassen-Entscheidung des OGH zu verneinen (4 Ob 74/22v, 17.10.2023).

Zahlreiche positive erstgerichtliche Entscheidungen

Die Jänner-Entscheidung des OGH bedeutet keinesfalls, dass Kreditbearbeitungsentgelte nun generell intransparent wären, abseits des sehr spezifischen „Überschneidungsfalls“. Die mediale Darstellung der Konsumentenschützer und Prozessfinanzierer ist hier irreführend und nicht korrekt.

Mittlerweile gibt es über 70 erstinstanzliche Urteile und Entscheidungen der zweiten Instanz zum Kreditbearbeitungsentgelt, die den Banken eindeutig Recht geben. Nahezu alle erstgerichtlichen Entscheidungen gehen somit im Sinne der Banken aus. Auch hat das OLG Wien im Jänner eine erfreuliche Entscheidung im Sinne der Banken getroffen (33 R 109/24b). Zwar sprach das OLG aus, dass Kreditbearbeitungsentgelte der Kontrolle nach § 879 Abs. 3 ABGB als Teil der Nebenleistung unterliegen. Im konkreten Fall wurden sie aber als zulässig und transparent beurteilt. Die sehr wenigen Entscheidungen, die im Sinne der Konsumentenschützer ausgingen, betrafen bis jetzt alle den sehr eingeschränkten Anwendungsbereich der OGH-Entscheidung vom Jänner 2024 (Intransparenz verschiedener paralleler Gebühren).

Weiteres Argument - Effektivzinssatz

Dem Argument der Konsumentenschützer, dass der Kreditnehmer für den Kredit ohnehin Zinsen bezahle, muss auch entgegengehalten werden, dass der Gesamtpreis für einen Kredit durch den gesetzlich bekanntzugebenden Effektivzinssatz gem. Hypothekar- und Immobilienkreditgesetz (HIKrG) und Verbraucherkreditgesetz (VKrG), der den Sollzinssatz und die Gebühren enthält, transparent dargestellt wird. Letztlich ist die Kreditbearbeitungsgebühr Teil der Hauptleistung und für den Kunden durch die Angabe des Effektivzinssatzes transparent nachvollziehbar und mit anderen Angeboten vergleichbar.

Aufgrund der dargelegten Argumente und der bisher vorliegenden Rechtsprechung geht die Kreditwirtschaft davon aus, dass Kreditbearbeitungsgebühren auch weiterhin rechtlich nicht zu beanstanden sind.

UMSETZUNG EU-VERBRAUCHERKREDIT-RICHTLINIE

Die neue RL über Verbraucherkredite (RL (EU) 2023/2225) ist bis **20. November 2025 umzusetzen** und wird ab 20. November 2026 in Kraft treten. Die Richtlinie ersetzt die geltende Verbraucherkredit-RL (RL (EU) 2008/48/EG), deren Umsetzung hinsichtlich der zivilrechtlichen Bestimmungen durch das Verbraucherkreditgesetz (VKrG) vorgenommen wurde. Die Umsetzung der aufsichtsrechtlichen Bestimmungen der VK-RL wird durch die jeweils zuständigen Ministerien vorzubereiten sein (BMAW, BMF). *Ein Begutachtungsentwurf wird im Sommer erwartet.*

Das BMJ hat im Sommer 2024 einen ersten Entwurf zur Umsetzung der neuen EU-Verbraucherkredit-Richtlinie (VK-RL) übermittelt, zudem die Bundessparte ihre Position und Anliegen dem BMJ dargelegt hat. Bei dem BMJ-Entwurf handelt es sich um eine erste Diskussionsgrundlage, die im Rahmen einer Arbeitsgruppe des BMJ diskutiert wurde. Besonders kritisch wird der **Vorschlag eines Zinscaps** gesehen, um sehr hoch verzinsten Verbraucherkredite zu verhindern. Der Vorschlag einer Begrenzung der Sollzinsen mit damit verbundener Nichtigkeitssanktion wird abgelehnt. Zwar schreibt Art. 31 VKr-RL vor, dass die Mitgliedstaaten Maßnahmen ergreifen, um übermäßig hohe Sollzinssätze zu unterbinden, in Österreich existiert aber ohnedies die Wucherbestimmung (§ 879 ABGB - Leistung und Gegenleistung stehen in auffallendem Missverhältnis), die dies verhindert. *In der letzten Entwurf-Version ist der Vorschlag für einen Zinscap nicht enthalten, was erfreulich ist.*

Die grundsätzliche Konzeption, insbesondere die Umsetzung durch ein neues Gesetz statt einer Novelle des geltenden Verbraucherkreditgesetzes erscheint sinnvoll. Der Entwurf des BMJ ist grundsätzlich bemüht, eine relativ enge Orientierung am RL-Text vorzunehmen und die Ausnahmen vom Anwendungsbereich bzw. auch Optionen für Ausnahmen zu nutzen. Auch wurden Mitgliedstaaten-Optionen (Wahlrechte), die sich zusätzlich verschärfend darstellen, eher nicht übernommen.

Weitere wesentliche Punkte

- Der Anwendungsbereich der Verbraucherkreditbestimmungen wird durch die neue Richtlinie erweitert, u.a. insbesondere durch Entfall von derzeit bestehenden Ausnahmen für Kleinstkredite und unentgeltliche Kredite.
- Gänzlich neu aufgenommen wurde auch ein Diskriminierungsverbot (Art 6 VK-RL, § 5 RohE). *Wie von der Bundessparte gefordert, wurde in den derzeit vorliegenden EBs klargestellt,*

dass die Banken dadurch nicht verpflichtet sind, Dienstleistungen in Bereichen bzw. in geographischer Hinsicht in Regionen zu erbringen, in denen sie (auch bisher) nicht geschäftlich tätig sind.

- Einen Ausbau haben auch der Umfang und die Qualität von Informationspflichten in den verschiedensten Stufen des Absatzes, so auch der Werbung erfahren: Ein besonderes Anliegen des EP war es etwa, einen verpflichtenden Warnhinweis für die Werbung zu schaffen, dies auch unter Vorgabe der Formulierung („Achtung: Kreditaufnahme kostet Geld“, Art 8 VK-RL, § 7 RohE).
- Ausgebaut werden insbesondere auch die Vorgaben für die Erteilung vorvertraglicher Informationen (Art 10, § 9 f RohE).
- Kreditwürdigkeitsprüfung: Ausdrücklich festgeschrieben (Art 18 VK-RL, § 16 RohE) wird ua, dass für die Beurteilung der Kreditwürdigkeit keine besonderen Kategorien von Daten gem. Art 9 Abs 1 DSGVO herangezogen werden sollen, sowie auch nicht solche aus sozialen Netzwerken. Die Kreditgewährung darf nur bei positiver Kreditwürdigkeitsprüfung erfolgen (zukünftig **strenges Kreditvergabeverbot** wie im HIKrG).
- **Beim Einstellen einer Überschreitung** (stillschweigend geduldete Überziehung über den Rahmen hinaus) durch die Bank muss zukünftig eine Frist von mind. 30 Tage eingehalten werden. Die Rückzahlung ist dann in 12 gleich hohen Monatsraten zu gewähren. Bis dato kann der Überschreibungsbetrag sofort fällig gestellt werden.
- **Nachsichtverpflichtung der Kreditgeber bei Zahlungsrückständen** (Art 35, § 32 RohE) durch wahlweise Umschuldung, längere Rückzahlungsfrist, Reduktion Zinssatz, teilweiser Schulderrlass

EUGH-URTEIL ZUM AUSKUNFTSANSPRUCH DER BETROFFENEN PERSON BEI AUTOMATIONSUNTERSTÜTZTER BONITÄTSBEURTEILUNG

*Der EuGH hat kürzlich seine **Entscheidung in der Rechtssache C-203/22 (Dun & Bradstreet Austria, D&B)**, ECLI:EU:C:2025:117, zur Auslegung von Art. 15 Abs. 1 lit h und Art. 22 Datenschutz-Grundverordnung (Auskunftsrecht der betroffenen Person) sowie von Art. 2 Nr 1 der Richtlinie (EU) 2016/943 über den Schutz vertraulichen Know-hows und vertraulicher Geschäftsinformationen (Geschäftsgeheimnisse) vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung gefällt.*

Im gegenständlichen Sachverhalt wurde der Klägerin (CK) von einem Mobilfunkbetreiber der Abschluss bzw. die Verlängerung eines Mobilfunkvertrags verweigert, weil sie gemäß einer von D&B automatisiert durchgeführten Bonitätsbeurteilung über keine ausreichende finanzielle Bonität verfüge. Sie wandte sich an die österreichische Datenschutzbehörde, die D&B auftrug, CK aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik der auf der Grundlage der personenbezogenen Daten von CK erfolgten automatisierten Entscheidungsfindung zu übermitteln. Gegen die Entscheidung der Datenschutzbehörde erhob D&B Beschwerde beim österreichischen Bundesverwaltungsgericht und machte im Wesentlichen geltend, CK aufgrund eines geschützten Geschäftsgeheimnisses keine Informationen übermitteln zu können, die über die bereits zur Verfügung gestellten Informationen hinausgingen. Im Rahmen der Entscheidung über die Zwangsvollstreckung wurde der EuGH um Auslegung der DSGVO und der Richtlinie über den Schutz von Geschäftsgeheimnissen ersucht.

Der EuGH hat entschieden, dass

- *Art. 15 Abs. 1 lit h DSGVO dahin auszulegen ist, dass bei automatisierten Entscheidungsfindungen (einschließlich Profilings) iSv Art. 22 Abs. 1 DSGVO die betroffene Person vom Verantwortlichen im Rahmen des **Anspruchs auf Erteilung „aussagekräftiger Informationen über die involvierte Logik“** verlangen kann, ihr anhand der maßgeblichen Informationen in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form die **Verfahren und Grundsätze zu erläutern, die bei der automatisierten Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zur Gewinnung eines bestimmten Ergebnisses - beispielsweise eines Bonitätsprofils - konkret angewandt wurde.***
- *eine **Beschränkung des Auskunftsrechts jedoch möglich ist, wenn der Auskunftspflichtige („Verantwortliche“)** der Ansicht ist, dass die **Informationen über die involvierte Logik geschützte Daten Dritter oder Geschäftsgeheimnisse umfassen.** In diesem Fall müsse der Auskunftspflichtige diese angeblich geschützten Informationen der zuständigen Aufsichts-*

*behörde oder dem zuständigen Gericht übermitteln, die eine **Abwägung der einander gegenüberstehenden Rechte und Interessen** vornehmen müssen, um den Umfang des in Art. 15 DSGVO vorgesehenen Auskunftsrechts der betroffenen Person zu ermitteln.*

Auch im Hinblick auf die nationale Umsetzung der neuen Verbraucherkredit-Richtlinie, die über die DSGVO hinausgehende Informationspflichten über die Anwendung automatisierter Entscheidungsfindung (einschließlich Profiling) vorsieht, könnte die Entscheidung des EuGH wohl auch zu einer Einschränkung des Einsatzes von künstlicher Intelligenz bei der Bonitätsprüfung von Verbraucher:innen führen bzw. den Verwaltungsaufwand erheblich erhöhen, da die geforderte umfassende Auskunft mit erheblichem organisatorischen und finanziellen Aufwand und gleichzeitig mit einem Missbrauchsrisiko verbunden ist.

REFORM DES VERJÄHRUNGSRECHTS

Die Regelungen über Ersitzung und Verjährung des ABGB stammen Großteils aus der Urfassung von 1811, deshalb ist im Interesse von Rechtssicherheit eine grundlegende Reform notwendig. Diese ist allerdings nicht Bestandteil des aktuellen Regierungsprogramms. Über Initiative des BMJ gibt es einen strukturierten Stakeholder-Meinungsaustausch. Die zu erarbeitenden Reformnotwendigkeiten werden über die Bundessparte mit Sektoren und Expert:innen erörtert und in den Prozess der WKÖ insgesamt in die Diskussion eingebracht.

Die einzelnen Themenbereiche der BMJ-Initiative gliedern sich wie folgt:

- Trennung der Institute Verjährung - Ersitzung; Grundsätze; Regelungsfragen der Ersitzung (§§ 1451 bis 1477 ABGB; §§ 1498 bis 1501 ABGB)
- Verjährung - Fristen allgemein: Abgrenzung „kurze“ und „lange“ Verjährung, Bereicherungs- und Unterlassungsansprüche, Dispositionsmöglichkeiten (§§ 1478 bis 1488 ABGB; § 1502 ABGB)
- Verjährung - Sonderfragen der Schadenersatzverjährung (§ 1489 ABGB; Sondergesetze)
- Verjährung - Kodifikation der Unterbrechungs- und Hemmungsgründe (§§ 1493 bis 1497 ABGB; Sondergesetze)

Die ersten drei Themenbereiche wurden bislang diskutiert. Die WKÖ bringt sich in diese Diskussion laufend und für die gesamte Wirtschaft ein.

Das BMJ hatte im November 2024 einen Textentwurf für eine Reform der schadenersatzrechtlichen Verjährungsnormen übermittelt. Nach der internen Koordinierung einer abgestimmten Position wurde diese in den Diskussionsprozess eingebracht.

Eine Verkürzung der Verjährungsfrist auf 3 Jahre wird grundsätzlich begrüßt. Erforderlich ist ein „Kennenmüssen“ anstatt einer „Kenntnis“ für den Beginn des Laufes der Verjährungsfristen, da eine Kenntnis nur schwer nachzuweisen sein wird und damit Unsicherheiten bringt.

ÄNDERUNGEN VERBRAUCHERRECHTE-RL IN BEZUG AUF FERNABSATZ FINANZDIENSTLEISTUNGEN

Das BMJ hat mit der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2673, mit der die überarbeiteten Bestimmungen zum Thema Fernabsatz von Finanzdienstleistungen in die Verbraucherrechte-Richtlinie integriert werden, begonnen. Die neuen Regelungen sind bis 19.12.2025 zu veröffentlichen und ab 19.6.2026 anzuwenden.

GESELLSCHAFTSRECHTLICHES LEITUNGSPPOSITIONENGESETZ-ENTWURF VERÖFFENTLICHT

Das BMJ hat den Entwurf zum „Gesellschaftsrechtlichen Leitungspositionengesetz“ veröffentlicht, welches die EU-Richtlinie zur Gewährleistung einer ausgewogenen Vertretung von Frauen und Männern unter den Direktoren börsennotierter Gesellschaften, umsetzen soll. Die nationale Umsetzungsfrist endete bereits am 28. Dezember 2024.

Gemäß EU-RL gibt es zwei Umsetzungsmöglichkeiten:

- eine Mindestquote von 40 Prozent des unterrepräsentierten Geschlechts im Aufsichtsrat oder
- eine Quote von mindestens 33 Prozent für sämtliche Direktorinnen und Direktoren.

Der Entwurf sieht vor, dass jedem Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft (wenn dieser aus mindestens 3 Personen besteht) zumindest eine Frau und ein Mann anzugehören hat. Darüber hinaus ist vorgesehen, dass mindestens 40 Prozent des Aufsichtsrats börsennotierter Gesellschaften aus Frauen und zu mindestens 40 Prozent aus Männern zu bestehen hat. Bis 30. Juni 2026 ist den Anforderungen der EU-RL durch die Mitgliedstaaten zu entsprechen.

Es ist festzuhalten, dass verpflichtend durch die EU-RL nur „große und börsennotierte“ AGs und SE umfasst sind. Der Entwurf stellt jedoch insoweit ein Gold Plating dar, als er für alle börsennotierten Gesellschaften gelten soll. Unverändert bleiben soll die bestehende Quotenregelung für nicht börsennotierte Unternehmen mit mehr als 1000 Mitarbeitern.

Bei einem Verstoß gegen die Geschlechterquote soll die bisher geltende Sanktion im Aufsichtsrat zukünftig generell für die Nichteinhaltung der Mindestquote, dh auch für den Vorstand, gelten.

Im Arbeitsverfassungsrecht sind entsprechende Änderungen notwendig für die Entsendung der Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsrat.

Position der Bundessparte:

Ein Gold Plating ist jedenfalls abzulehnen. Der österreichische Gesetzgeber sollte daher in der nationalen Richtlinien-Umsetzung von der Aussetzungsklausel vollumfänglich Gebrauch machen, wonach die in der Richtlinie genannten Zielvorgaben in Österreich bereits erfüllt sind. Nur falls von der Aussetzungsklausel nicht ohnedies (vollumfänglich) Gebrauch gemacht wird, sollte die Regelung zur verpflichtenden Anwendbarkeit ab 1. Juli 2025 entfallen.

MIETPREISBREMSE - AKTUELLE ENTWICKLUNGEN

Status:

- *Nationalrats-Beschluss einer neuerlichen Mietenbremse für regulierten Wohnungsmarkt Anfang März 2025*
- *Mieten in Altbau-, Genossenschafts- und Gemeindewohnungen werden 2025 nicht an Inflation angepasst*

Hintergrund:

- *Die Wohnkosten in Österreich sind zuletzt stark gestiegen, auch aufgrund der hohen Inflation. Bereits die Vorgänger-Regierung hatte in den regulierten Wohnungsmarkt eingegriffen.*
- *Nationalrat beschloss am 7.3.2025 auf Initiative der neuen Dreierkoalition eine weitere Entlastungsmaßnahme.*
- *Mieten in Altbau-, Gemeinde- und Genossenschaftswohnungen werden vorübergehend eingefroren und erst im kommenden Jahr wieder valorisiert.*
- *Ohne diesen Schritt würden zufolge Kategorie- und Richtwertmieten ab April 2025 um drei bis vier Prozent steigen.*
- *In einem nächsten Schritt soll eine neue Wertsicherungsklausel für sämtliche Wohnungen - und damit auch für Neubauten - folgen.*
- *Basis für den Nationalratsbeschluss bildete ein gemeinsamer Gesetzesantrag der Regierungskoalition, der erst im Budgetausschuss mit konkretem Inhalt befüllt worden war.*
- *Demnach wird die Aussetzung der Inflationsanpassung 2025 im Mietrechtsgesetz, im Richtwertgesetz und im Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz verankert.*

EK-VORSCHLAG ÄNDERUNG RICHTLINIE ÜBER DIE ALTERNATIVE BEILEGUNG VERBRAUCHERRECHTLICHER STREITIGKEITEN

Der Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung mehrerer Richtlinien im Bereich Verbraucherrechte und alternative Streitbeilegung verfolgt drei Ziele: die Anpassung des ADR-Rechtsrahmens an die digitalen Märkte, die Erleichterung der Nutzung von ADR bei grenzüberschreitenden Streitigkeiten und die Vereinfachung der ADR-Verfahren. Am 13. März 2024 nahm das Europäische Parlament den Bericht des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz in erster Lesung an. Am 25. September 2024 billigte der AStV das Mandat des Rates für interinstitutionelle Verhandlungen.

Der Rat hat am 19.11. 2024 eine Verordnung zur Schließung der Europäischen Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS-Plattform) und zur Aufhebung der damit verbundenen Verpflichtungen für Verwaltungen und Online-Unternehmen angenommen. Nach Annahme durch das EP wird die geänderte Richtlinie im Amtsblatt veröffentlicht.

Zum Vorschlag wird ein erstes Trilogtreffen voraussichtlich noch im Februar 2025 stattfinden. Die VO(EU) 2024/3228 zur Aufhebung der OS-VO (OS ist die Europäische Plattform für Online-Streitbeilegung der EU-Kommission) und zur Änderung der Verbraucherbehörden Kooperation VO und der Single Digital Gateway VO im Hinblick auf die Einstellung der Europäischen Plattform für Online-Streitbeilegung (OS) wurde am Ende Dezember 2024 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und trat im Januar 2025 in Kraft. Damit wird die OS-VO mit Wirkung vom 20.7.2025 aufgehoben und somit auch die Informationspflichten für Unternehmer und Online-Marktplätze, die Online-Kauf- oder Dienstleistungsverträge abschließen, sowie die weitergehenden Informationspflichten bei ihrer Verpflichtung zur Teilnahme am Verfahren einer oder mehrerer AS-Stellen.

Die sich aus der Aufhebung der OS-VO ergebenden Änderungen der AS-RL sind nunmehr noch Gegenstand des Trilogs. Dabei geht es auch um die Länge der Umsetzungs- und Anwendungsfrist, zB der vorgeschlagenen Streichung der Informationsverpflichtung der Reiseveranstalter oder Reisevermittler über die OS-Plattform gemäß der Pauschalreise-RL sowie den Beginn des Fristenlaufs entweder mit Inkrafttreten der OS-VO-Aufhebungs-VO oder der AS-RL-Änderungs-RL.

EK-VORSCHLAG ÄNDERUNG RICHTLINIE ÜBER PAUSCHALREISEN

Nach der im Dezember 2024 erfolgten allgemeine Ausrichtung des Rates stehen die Beratungen des Europäischen Parlaments erst am Beginn.

UPDATE ZUR MARKTINFRASTRUKTURVERORDNUNG (EMIR)

EBA-Konsultation zu Gebühren für die Validierung von Pro-forma-Modellen im Rahmen der Marktinfrastrukturverordnung (EMIR)

*Die EBA hat ein **Diskussionspapier als Antwort auf das Ersuchen der EU-Kommission um technische Beratung zu einem möglichen delegierten Rechtsakt veröffentlicht, in dem die Methode zur Bestimmung der Höhe und der Zahlungsmodalitäten der Gebühren für Anträge finanzieller und nichtfinanzieller Gegenparteien auf die Validierung von Pro-forma-Modellen im Rahmen der Marktinfrastrukturverordnung (EMIR) festgelegt werden sollen. Im Rahmen von EMIR wird der EBA die neue Rolle als zentrale Validierungsstelle für Pro-forma-Modellen zur Berechnung der Einschusszahlungen (zB ISDA SIMM) übertragen. Um diese neue Aufgabe zu erfüllen, wird die EBA von finanziellen und nichtfinanziellen Gegenparteien eine jährliche Gebühr für jedes validierte Pro-forma-Modell erheben. Die Gebühren sollen die Kosten decken, die der EBA bei der Wahrnehmung ihrer Rolle als zentrale Validierungsstelle entstehen.***

Die EBA ersucht um Rückmeldungen insbesondere zu

- dem Umfang der neuen Aufgaben und den entsprechenden Kosten, die sich aus der neuen Rolle der EBA als zentrale Validierungsstelle für Pro-forma-Modelle ergeben;*
- der Berechnung des monatlichen Durchschnitts des ausstehenden nominalen Betrags nicht zentral abgewickelter OTC-Derivate der letzten 12 Monate (ANAPF);*
- den Methoden zur Berechnung der Gebühren und den Modalitäten der Zahlung.*

Die EBA wird die Rückmeldungen der Stakeholder in ihrem Abschlussbericht berücksichtigen, den sie voraussichtlich bis zum 30. Juni 2025 veröffentlichen und der EU-Kommission vorlegen wird.

ESMA-Konsultation zu CCP-Zulassungen, Erweiterungen und Validierungen im Rahmen der EMIR
Die ESMA hat zwei Konsultationen zu CCP-Zulassungen, Erweiterungen und Validierungen im Rahmen der Marktinfrastrukturverordnung (European Market Infrastructure Regulation, EMIR 3) veröffentlicht. Die ESMA ersucht um Rückmeldungen insbesondere zu

- *den Bedingungen für Zulassungserweiterungen und der Liste der erforderlichen Dokumente und Informationen für Anträge von zentralen Gegenparteien (Central Counterparties, CCPs) auf Erstzulassung und Erweiterungen gem. Art. 14 (6), 15 (3), 15a (2) und 17a (5) EMIR 3 (Konsultationspapier) sowie*
- *den Bedingungen für die Validierung von Änderungen an den Modellen und Parametern von CCPs und der Liste der erforderlichen Dokumente und Informationen für Anträge auf Validierung solcher Änderungen gem. Art 49 und 49a EMIR 3 (Konsultationspapier)*

Mit EMIR 3 sollen Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz und der Wettbewerbsfähigkeit der EU-Clearingdienste und der EU-CCPs eingeführt werden. Dies soll insbesondere durch die Straffung und Beschleunigung der Aufsichtsverfahren für Erstzulassungen, Zulassungserweiterungen und Validierungen von Modell- und Parameteränderungen erfolgen.

Abschlussbericht zu EMIR RTS on colleges for central counterparties

Ende Jänner 2025 wurde der Final Report EMIR RTS on colleges for central counterparties als Finaler Bericht mit Entwürfen für RTS-Änderungen der Del.VO bzgl. Kollegien für zentrale Gegenparteien veröffentlicht. Die vorgeschlagenen Änderungen spiegeln die Änderungen durch EMIR 3 wider. Änderungsentwürfe betreffen nur die zuständigen Behörden und erlegen den Marktteilnehmern keine zusätzlichen Anforderungen auf. Daher wurde auch keine öffentliche Konsultation durchgeführt.

Der Abschlussbericht, inkl. der in Anhang II enthaltenen Änderungsentwürfe zur delegierten Verordnung, wird der Europäischen Kommission übermittelt. Diese hat drei Monate Zeit, um zu entscheiden, ob sie die Änderungen an den RTS billigt. Nach der Billigung bedürfte es keinen Einwänden des Europäischen Parlaments und Rats.